

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Februar

2016

Inhalt

	Seite		Seite
Brot für die Welt		Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2016..	56
Kanzelabkündigung von Reminiszere, 21. Februar bis Ostermontag, 28. März 2016.....	41	Generelle Anerkennung der Kirchensteuerhebesatz- beschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf den Gebieten Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für das Steuerjahr 2016	56
Brot für die Welt			
Kanzelabkündigung Osternacht, 26. März und Ostersonntag, 27. März 2016	41	14. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.....	58
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	42	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Kreisdiakonie- ausschusses des Kirchenkreises Kleve gemäß Artikel 109 i.V.m. Artikel 98, 1 p) Kirchenordnung.....	59
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages kirchlicher Fassung (BAT-KF).....	42	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Fachausschusses für Umweltfragen des Kirchenkreises Kleve gemäß Artikel 109 i.V.m. Artikel 98, 1 p) Kirchenordnung	59
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und MTArb-KF.....	44	Eine Aufgabe im Ruhestand.....	59
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF	44	Urlauberseelsorge und Ferienpfarrämter in der Evangelische-Lutherische Kirche in Oldenburg	60
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF	48	Personal- und sonstige Nachrichten	61
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter.....	54		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF	54		

Brot für die Welt Kanzelabkündigung von Reminiszere, 21. Februar bis Ostermontag, 28. März 2016

Liebe Gemeinde,

in der Passionszeit grüße ich Sie herzlich und möchte Sie auf einen Aktion hinweisen, für die sich Brot für die Welt einsetzt:

Die Vielfalt der von Gott geschaffenen Pflanzen ist schier unendlich und wunderbar. Leider sind in den letzten Jahrzehnten viele Reis-, Kartoffel- und Obstsorten in Vergessenheit geraten.

Dies hat gravierende Folgen, gerade für Menschen in den Ländern des Südens. Sie können sich nicht ausgewogen ernähren, weil ihnen eine abwechslungsreiche Nahrung fehlt. Darum leiden rund zwei Milliarden Menschen an Mangelernährung. Besonders die Kleinsten: Jedes vierte Kind ist auf Grund von unausgewogener Ernährung zu klein für sein Alter und durch Mangelerscheinungen für das ganze Leben gezeichnet.

Mangelernährung behindert Entwicklung. Deshalb fördert Brot für die Welt den Erhalt und die Wiederbelebung traditioneller Kulturpflanzen. Brot für die Welt hilft Bauernfamilien, Saatgutbanken aufzubauen. So können sie Getreide-, Obst- und Gemüsesamen bewahren, vermehren und untereinander tauschen. Damit können sie Pflanzen für eine abwechslungsreiche Ernährung für sich und ihre Kinder anbauen.

Helfen Sie Brot für die Welt! Unterstützen Sie die Arbeit von Brot für die Welt: Jede Gabe in der Kollekte, jede Spende, jedes Gebet kann zum Segen werden.

Ich wünsche Ihnen eine gesegnete Passions- und Osterzeit.

Ihr

Manfred Rekowski

Brot für die Welt Kanzelabkündigung Osternacht, 26. März und Ostersonntag, 27. März 2016

Liebe Gemeinde,

„Des solln wir alle froh sein, Christ will unser Trost sein“, so heißt es in dem einem bekannten Osterlied „Christ ist erstanden“.

In einem Satz ist hier die Osterbotschaft zusammengefasst. Freude und Trost, das ist Ostern. Wir können uns darüber freuen, dass Gott Tod, Leid und Not überwunden hat. Darin können wir Trost finden, dass das Leben stärker ist als der Tod.

Diese Oster-Botschaft von Freude und Trost will Brot für die Welt ganz praktisch weitergeben. In weit mehr als 1.000 Projekten weltweit engagiert sich Brot für die Welt: für Straßenkinder in Honduras, Heimatlose auf dem Balkan, Kleinbauern in Ruanda und benachteiligte Frauen in Bangladesch. Sie alle sollen auch Freude und Trost erfahren können.

Ich bitte Sie: Unterstützen Sie die Arbeit von Brot für die Welt! Helfen Sie mit, die Botschaft von Ostern lebendig werden zu lassen. Ihre Spende und Ihr Gebet helfen.

Mit dem Segen des Auferstandenen wünsche ich Ihnen ein hoffnungsvolles Osterfest.

Ihr

Manfred Rekowski

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1302132

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 18. Dezember 2015

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages kirchlicher Fassung (BAT-KF)

Vom 16. Dezember 2015

§ 1

Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) – Anlage 6 zum BAT-KF

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) – Anlage 6 zum BAT-KF, der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 10. Dezember 2014 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Entgeltgruppen Ä 1 und Ä 2 umfassen sechs Stufen; die Entgeltgruppen Ä 3 und Ä 4 umfassen vier Stufen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 als Unterabsatz angefügt:

„Bei Höherstufungen

von Entgeltgruppe Ä 1 Stufe 5 in Entgeltgruppe Ä 1 Stufe 6,

von Entgeltgruppe Ä 2 Stufe 5 in Entgeltgruppe Ä 2 Stufe 6,

von Entgeltgruppe Ä 3 Stufe 3 in Entgeltgruppe Ä 3 Stufe 4 sowie

von Entgeltgruppe Ä 4 Stufe 3 in Entgeltgruppe Ä 4 Stufe 4

werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung ab dem 1. Juli 2015 berücksichtigt.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Werden Ärzte aus der Entgeltgruppe Ä 2 Stufe 6 in die Entgeltgruppe Ä 3 Stufe 1 höhergruppiert, so erhalten sie so lange das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä 2 Stufe 6, bis sie Anspruch auf ein Entgelt haben, das das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä 2 Stufe 6 erreicht oder übersteigt. Das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe Ä 2 Stufe 6 ist in diesen Fällen auch bei der Bemessung des individuellen Stundenentgelts zugrunde zu legen.“

2. § 18 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „23,39“ wird durch die Angabe „23,76“ ersetzt.

b) Die Angabe „23,76“ wird durch die Angabe „24,31“ ersetzt.

3. Die Anlagen A 1 und A 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage A 1

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF**
Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
– gültig vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 –

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	4.425 im 1. Jahr	4.675 im 2. Jahr	4.850 im 3. Jahr	5.165 im 4. Jahr	5.530 im 5. Jahr
Ä 2	5.540 ab dem 1. Jahr	6.320 ab dem 4. Jahr	6.755 ab dem 7. Jahr	7.000 ab dem 9. Jahr	7.245 ab dem 11. Jahr
Ä 3	7.310 ab dem 1. Jahr	7.735 ab dem 4. Jahr	8.345 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	8.595 ab dem 1. Jahr	9.205 ab dem 4. Jahr	9.690 ab dem 7. Jahr		

Anlage A 2

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF**
Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
– gültig ab 1. Juli 2016 –

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.530 im 1. Jahr	4.785 im 2. Jahr	4.965 im 3. Jahr	5.285 im 4. Jahr	5.660 im 5. Jahr	5.810 ab dem 6. Jahr
Ä 2	5.975 ab dem 1. Jahr	6.470 ab dem 4. Jahr	6.915 ab dem 7. Jahr	7.165 ab dem 9. Jahr	7.415 ab dem 11. Jahr	7.565 ab dem 13. Jahr
Ä 3	7.480 ab dem 1. Jahr	7.915 ab dem 4. Jahr	8.540 ab dem 7. Jahr	8.690 ab dem 10. Jahr		
Ä 4	8.795 ab dem 1. Jahr	9.420 ab dem 4. Jahr	9.915 ab dem 7. Jahr	10.065 ab dem 10. Jahr		

”

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Abweichend hiervon treten § 1 Nummer 1 und 2 b am 1. Juli 2016 in Kraft.

Dortmund, den 16. Dezember 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF und MTArb-KF

Vom 16. Dezember 2015

Artikel 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. August 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 erhalten Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und die mindestens vom Beginn des Kalenderjahres ununterbrochen im Arbeitsverhältnis gestanden haben, eine Jahressonderzahlung,

1. wenn sie wegen

- a) Anspruch auf Regelaltersrente auf Grund des Erreichens des festgelegten Lebensalters gemäß § 32 Absatz 1 Buchstabe a),
- b) verminderter Erwerbsfähigkeit gemäß § 32 Absatz 2,
- c) Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Buchstabe a) und b) der Altersteilzeitordnung

ausgeschieden sind, oder

2. wenn sie im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes übertreten und auch bei dem anderen Arbeitgeber diese oder eine andere entsprechende Regelung Anwendung findet.

An die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 2 Satz 1 treten die letzten drei Kalendermonate vor dem Monat des Ausscheidens. Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe im letzten vollen Kalendermonat des Beschäftigungsverhältnisses.

Absatz 3 gilt entsprechend.“

2. Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Von der Jahressonderzahlung wird ein Betrag in Höhe von 500,00 Euro aus Anlass des Weihnachtsfestes als Weihnachtssonderzahlung gewährt. § 18 findet Anwendung.

Die Jahressonderzahlung einschließlich des Betrages nach Satz 1 wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann, mit Ausnahme des Betrages nach Satz 1, zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

In den Fällen des Absatzes 4 wird die Jahressonderzahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt.“

Artikel 2 Änderung des MTArb-KF

Der Mantel-Tarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in kirchlicher Fassung (MTArb-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. August 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 19 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 erhalten Mitarbeitende, deren Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und die mindestens vom Beginn des Kalenderjahres ununterbrochen im Arbeitsverhältnis gestanden haben, eine Jahressonderzahlung,

1. wenn sie wegen

- a) Anspruch auf Regelaltersrente auf Grund des Erreichens des festgelegten Lebensalters gemäß § 32 Absatz 1 Buchstabe a),
- b) verminderter Erwerbsfähigkeit gemäß § 32 Absatz 2,
- c) Erfüllung der Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 Buchstabe a) und b) der Altersteilzeitordnung

ausgeschieden sind, oder

2. wenn sie im unmittelbaren Anschluss an das Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber des kirchlichen Dienstes übertreten und auch bei dem anderen Arbeitgeber diese oder eine andere entsprechende Regelung Anwendung findet.

An die Stelle des Bemessungszeitraums gemäß Absatz 2 Satz 1 treten die letzten drei Kalendermonate vor dem Monat des Ausscheidens. Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe im letzten vollen Kalendermonat des Beschäftigungsverhältnisses.

Absatz 3 gilt entsprechend.“

2. Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Von der Jahressonderzahlung wird ein Betrag in Höhe von 500,00 Euro aus Anlass des Weihnachtsfestes als Weihnachtssonderzahlung gewährt. § 18 findet Anwendung.

Die Jahressonderzahlung einschließlich des Betrages nach Satz 1 wird mit dem Tabellenentgelt für November ausgezahlt. Ein Teilbetrag der Jahressonderzahlung kann, mit Ausnahme des Betrages nach Satz 1, zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

In den Fällen des Absatzes 4 wird die Jahressonderzahlung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dortmund, den 16. Dezember 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF

Vom 16. Dezember 2015

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. August 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Teil C Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 erreichen Mitarbeitende, die in die Entgeltgruppe SE 8 b eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.

Für Mitarbeitende, die in Entgeltgruppen SE 4 eingruppiert sind, gilt die Stufe 4 als Endstufe.“

2. § 14 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „SE 2 bis SE 8“ wird durch die Angabe „SE 2 bis SE 8b“ ersetzt.

3. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „SE 2 bis SE 8“ durch die Angabe „SE 2 bis SE 9“ und die Angabe „SE 9 bis SE 18“ durch die Angabe „SE 10 bis SE 18“ ersetzt.

4. Die Anlage 4 d zum BAT-KF erhält die aus dem Anlage 1 ersichtliche Fassung.

5. Die Anlage 5 Nr. 3 zum BAT-KF „3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen“ erhält die aus Anlage 2 ersichtliche Fassung.

6. Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen, Anlage 8 zum BAT-KF, wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF

Anlage 8 zum BAT-KF

Vorbemerkungen:

- Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.
- Im Übrigen gelten die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF entsprechend.
- Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin der Leiterin bestellt werden. Ausgenommen hiervon sind ein- oder mehrgliedrige Einrichtungen.

1. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen als Ergänzungskräfte ²	SE 3
2.	Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung ³	SE 4
3.	Fachkräfte als Ergänzungskräfte ⁴	SE 5
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ⁵	SE 8a
5.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen	SE 9

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
6.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit a) in Integrationsgruppen mit einem Anteil von mindestens einem Drittel Kinder mit Behinderung oder in der Einzelintegration ^{3,5,6} b) als Fachlehrerin mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben ⁵	SE 8b
7.	Leiterinnen von Kindertagesstätten ^{7,8}	SE 9
8.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen ^{7,8}	SE 13
9.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen	SE 13
10.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen ^{7,8}	SE 15
11.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen	SE 15
12.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen ^{7,8}	SE 16
13.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen	SE 16
14.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen ^{7,8}	SE 17
15.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen	SE 17
16.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen ^{7,8}	SE 18
17.	Fachberaterinnen für Kindertagesstätten	SE 18

Anmerkungen:

- 1 Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne der §§ 22 bis 26 SGB VIII in Verbindung mit dem jeweiligen Landesrecht.

Mitarbeiterinnen in außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten in Schulen sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Berufsgruppe eingruppiert, wenn die Art der Tätigkeit vergleichbar ist.

- 2 Ergänzungskräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Mitarbeiterinnen in Tätigkeiten, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen nicht Fachkräften im Sinne der Anmerkung 5 vorbehalten sind.

- 3 Integrationsgruppen sind Gruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind.

- 4 Fachkräfte als Ergänzungskräfte sind Fachkräfte im Sinne von Anmerkung 5 Satz 1 in Tätigkeiten, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen nicht diesen Fachkräften vorbehalten sind.

- 5 Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:

a. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,

- b. Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
- c. Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
- d. Kinderkrankenschwestern, die für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischen Betreuungsbedarf eingesetzt werden,
- e. Absolventinnen von Studiengängen der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung,
- f. Absolventinnen von Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengängen der Erziehungswissenschaften mit Schwerpunkt Kleinkind-/Elementarpädagogik, der Heilpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit oder frühkindliche Pädagogik, wenn sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmo-
natige Praxiserfahrung in der Kindertagesbetreuung erbringen.

Eine entsprechende Tätigkeit liegt vor, wenn sie nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen diesen Fachkräften vorbehalten ist.

- ⁶ Einzelintegration liegt vor, wenn einzelne Kinder mit Behinderung in Gruppen mit Kindern ohne Behinderung besonders betreut werden. Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind die Fachkräfte eingruppiert, die überwiegend mit der Betreuung der Kinder mit Behinderung betraut sind.
- ⁷ Leiterinnen mehrerer Kindertageseinrichtungen sind eine Entgeltgruppe höher eingruppiert, als es für die Leitung der größten zu leitenden Einrichtung vorgesehen ist. Ist die größte der zu leitenden Einrichtungen eine dreigruppige Einrichtung, ist die Leiterin zwei Entgeltgruppen höher eingruppiert. Ist die größte der zu leitenden Einrichtungen eine zweigruppige Einrichtung, ist die Leiterin in Stufe 6 zwei Entgeltgruppen höher eingruppiert.
- ⁸ Leiterinnen von Familienzentren erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 Euro.“

§ 2

Übergangsregelungen

(1) Mitarbeiterinnen, die nach den bis 30. September 2015 geltenden Fallgruppen 1.4, 1.6 und 1.7 eingruppiert und die am 1. Oktober 2015 auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind, werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die neuen Entgeltgruppen übergeleitet.

Auf alle anderen Fälle, in denen die Mitarbeiterinnen in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind, finden die Regelungen gemäß § 14 Abs. 4 BAT-KF Anwendung.

(2) Für Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe SE 9 gilt die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens erreichte Stufe 1 und 2 als Besitzstand.

(3) Für Mitarbeiterinnen, deren Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe nach den Regeln des § 14 Abs. 4 BAT-KF erfolgt und bei denen am 1. Oktober 2015 der Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammenfallen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(4) Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder werden sie höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe das Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den eine Mitarbeiterin erhält, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in

diese höhergruppiert wird. Soweit sich allein die Tabellenwerte erhöhen, findet § 4 Abs. 4 Satz 4 der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF Anwendung.

(5) Die Arbeitsrechtsregelung findet auf Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 16. Dezember 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, keine Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Dortmund, den 16. Dezember 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der stellvertretende Vorsitzende

Anlage 1

Anlage 4 d zum BAT-KF

**Tabellenentgelt für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen
– monatlich in Euro –
gültig ab 1. Oktober 2015**

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
SE 18	3.445,25	3.560,07	4.019,46	4.363,97	4.880,76	5.196,57
SE 17	3.102,56	3.416,52	3.789,76	4.019,46	4.478,80	4.748,69
SE 16	3.024,52	3.341,89	3.594,53	3.904,60	4.249,12	4.455,84
SE 15	2.913,01	3.215,54	3.445,25	3.709,38	4.134,29	4.318,02
SE 14	2.909,57	3.182,56	3.437,82	3.697,48	3.984,60	4.185,57
SE 13	2.879,57	3.102,56	3.387,82	3.617,48	3.904,60	4.048,14
SE 12	2.815,04	3.093,78	3.367,29	3.608,45	3.907,04	4.033,37
SE 11	2.715,30	3.049,78	3.195,64	3.563,13	3.850,24	4.022,50
SE 10	2.589,68	2.857,27	2.991,07	3.387,82	3.709,38	3.973,50
SE 9	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
SE 8b	2.480,00	2.760,00	2.980,00	3.300,00	3.600,00	3.830,00
SE 8a	2.460,00	2.700,00	2.890,00	3.070,00	3.245,00	3.427,50
SE 7	2.405,70	2.628,70	2.807,11	2.985,49	3.119,30	3.318,92
SE 6	2.366,68	2.589,68	2.768,08	2.946,46	3.108,13	3.289,06
SE 5	2.366,68	2.589,68	2.756,93	2.846,12	2.968,77	3.181,11
SE 4	2.260,76	2.511,63	2.667,73	2.773,65	2.874,00	3.030,34
SE 3	2.104,67	2.363,34	2.513,30	2.651,01	2.714,00	2.789,26
SE 2	2.009,72	2.115,65	2.193,69	2.282,89	2.372,08	2.461,29

Anlage 2

**Bereitschaftsdienstentgelt in Euro
3. Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen**

gültig ab 1. Oktober 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 18	25,74
SE 17	23,70
SE 16	23,03
SE 15	21,87
SE 14	21,80
SE 13	21,33
SE 12	21,28
SE 11	21,01
SE 10	19,98
SE 9	19,46
SE 8b	19,46
SE 8a	18,10
SE 7	17,61

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SE 6	17,38
SE 5	16,78
SE 4	16,36
SE 3	15,63
SE 2	13,46

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF

Vom 16. Dezember 2015

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. August 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „SD 2 bis SD 8“ wird durch die Angabe „SD 2 bis SD 8b“ ersetzt.
2. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „SD 2 bis SD 8“ durch die Angabe „SD 2 bis SD 9“ und die Angabe „SD 9 bis SD 18“ durch die Angabe „SD 10 bis SD 18“ ersetzt.
3. Die Anlagen 4 e zum BAT-KF erhält die aus dem Anhang 1 ersichtliche Fassung.
4. Die Anlage 5 Nr. 4 zum BAT-KF „4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst“ erhält die in Anhang 2 ersichtliche Fassung
5. Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst, Anlage 9 zum BAT-KF wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen im Sozial- und Erziehungsdienst (SD-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – SDEGP-BAT-KF)

Anlage 9 zum BAT-KF

Vorbemerkungen:	
Berufungsgruppen	
1.	Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe
2.	Pädagogische Mitarbeiterinnen in Internaten ¹
3.	Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst ¹
4.	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen im Sozialdienst
5.	Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Sozial- und Erziehungsdienst (soweit nicht anderweitig eingruppiert)
6.	Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen ¹
7.	Mitarbeiterinnen in der Behindertenhilfe
8.	Mitarbeiterinnen in der Gefährdetenhilfe

Vorbemerkungen

- 1 Wird in einem Tätigkeitsmerkmal eine bestimmte Ausbildung vorausgesetzt, sind Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben, ebenfalls so eingruppiert.

² Im Übrigen gelten die Vorbemerkungen des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF entsprechend.

1. Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen in der Erziehungshilfe	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Kinderpflegerinnen, Sozialhelferinnen, Heilerziehungspflegehelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit oder Mitarbeiterinnen mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ¹	SD 4
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ²	SD 8b
5.	Fachkräfte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei weitere Fachkräfte	SD 9
6.	Fachkräfte mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit ³	SD 9
7.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8	SD 10
8.	Fachkräfte, denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Mitarbeitengruppen übertragen worden ist	SD 11
9.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12
10.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12	SD 15
11.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ⁴	SD 15
12.	Leiterinnen von Einrichtungen der Erziehungshilfe mit weniger als 15 Mitarbeitenden	SD 16
13.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14	SD 16
14.	Leiterinnen von Einrichtungen der Erziehungshilfe mit mindestens 15 Mitarbeitenden	SD 18
15.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 16	SD 17
16.	Leiterinnen von Einrichtungen der Erziehungshilfe mit mindestens 40 Mitarbeitenden	SD 18

Anmerkungen:

- 1 Als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt die Ausbildung als Altenpflegehelferin, Gesundheits- und Krankenpflegehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung.
- 2 Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:

- a. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - b. Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - c. Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - d. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen
- oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.

³ Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die von den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe anerkannten ergänzenden, erfolgreich absolvierten Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Erziehungshilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.

⁴ Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u.Ä.) umfasst.

2. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Internaten¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Pädagogische Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
2.	Internatserzieherinnen ohne eine für den Internatsdienst förderliche Ausbildung	SD 4
3.	Internatserzieherinnen mit einer für den Internatsdienst förderlichen Ausbildung, z.B. als Erzieherinnen	SD 8b
4.	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen als Internatserzieherinnen	SD 12
5.	Internatsleiterinnen	SD 16
6.	Internatsleiterinnen mit mindestens 15 Mitarbeitenden	SD 18

Anmerkung:

¹ Internate im Sinne dieser Tätigkeitsmerkmale sind Heime, die mit einer weiterführenden Schule verbunden sind.

3. Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst mit zweijähriger abgeschlossener Berufsausbildung in entsprechender Tätigkeit	SD 4

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
4.	Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst mit dreijähriger abgeschlossener Berufsausbildung in entsprechender Tätigkeit	SD 5
5.	Mitarbeiterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung a) als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten b) als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 6	SD 9
6.	Handwerksmeisterinnen, Hauswirtschaftsmeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten	SD 9
7.	Handwerksmeisterinnen, Hauswirtschaftsmeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen von Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8	SD 9
8.	Handwerksmeisterinnen, Hauswirtschaftsmeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von großen Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten	SD 13
9.	Handwerksmeisterinnen, Hauswirtschaftsmeisterinnen oder Gärtnermeisterinnen im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst als Leiterinnen von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten, die sich durch den Umfang oder die Bedeutung ihres Aufgabengebietes wesentlich aus der Fallgruppe 8 herausheben	SD 15

Anmerkung:

¹ Meisterinnen und Gärtnermeisterinnen, denen auch pädagogische Aufgaben übertragen sind, die jedoch nicht überwiegend im handwerklichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst tätig sind, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen unter Nr. 4.1 und 4.4 des Allgemeinen Entgeltgruppenplanes zum BAT-KF – Handwerkerin; Mitarbeiterin in Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen – eingruppiert.

4. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen im Sozialdienst

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12
2.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ¹	SD 15
3.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen, deren Tätigkeit sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 2 heraushebt ²	SD 18

Anmerkungen:

¹ Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u.Ä.) umfasst.

² Eine erhebliche Heraushebung aus der Fallgruppe 2 durch das Maß der mit der Tätigkeit verbundenen Verantwortung ist zum Beispiel gegeben bei der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen, denen als Leiterin eines Diakonischen Werkes oder einer anderen entsprechenden Einrichtung mindestens zwölf Mitarbeiterinnen in Tätigkeiten mindestens der Entgeltgruppe SD 6 im Sozial- und Erziehungsdienst durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

5. Mitarbeiterinnen in der Alten- und Familienpflege sowie im Sozial- und Erziehungsdienst¹ (soweit nicht anderweitig eingruppiert)

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen im Sozial - oder Erziehungsdienst oder in der Familienpflege	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen im Sozial - oder Erziehungsdienst oder in der Familienpflege mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Mitarbeiterinnen im Erziehungs- oder Sozialdienst oder in der Familienpflege mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ²	SD 4
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ³	SD 8a
5.	Leiterinnen der Familienpflege	SD 9
6.	Leiterinnen der Familienpflege, denen mindestens drei Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	SD 9
7.	Leiterinnen der Familienpflege, denen mindestens sechs Mitarbeiterinnen ständig unterstellt sind	SD 13

Anmerkungen:

¹ Zur Familienpflege gehört auch die Wahrnehmung des Arbeitsbereiches „Fortführung des Haushalts“ im Rahmen der Aufgaben einer Diakoniestation. Einsatzleiterinnen

dieses Arbeitsbereiches sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Leiterinnen der Familienpflege eingruppiert.

² Als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gelten die Ausbildung als Altenpflegehelferin oder Familienpflegehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung.

³ Fachkräfte sind:

- a. Familienpflegerinnen,
- b. Altenpflegerinnen,
- c. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen

oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.

6. Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen in Werkstätten für behinderte Menschen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Mitarbeiterinnen mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ²	SD 4
4.	Mitarbeiterinnen mit mindestens einjähriger fachspezifischer Ausbildung (z.B. Heilerziehungshelferin) und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ²	SD 4
5.	Mitarbeiterinnen mit Gesellen- oder Facharbeiterinnenbrief und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ²	SD 8a
6.	Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener Ausbildung als Handwerks- oder Industriemeisterin oder als staatlich geprüfte Technikerin und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation in entsprechender Tätigkeit ²	SD 8b
7.	Erzieherinnen, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Heilpädagoginnen oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung in entsprechender Tätigkeit	SD 8b
8.	Abteilungsleiterin oder Bereichsleiterin mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation, denen mindestens drei Mitarbeiterinnen mit dieser Zusatzqualifikation durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ²	SD 10
9.	Mitarbeiterinnen in der Tätigkeit einer Arbeitsvorbereiterin ³	SD 11
10.	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
11.	Mitarbeiterinnen mit einem für ihre Tätigkeit förderlichen Fachhochschul- oder Bachelor-Abschluss und sonderpädagogischer Zusatzqualifikation mit entsprechender Tätigkeit ²	SD 12
12.	Mitarbeiterinnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 15 ²	SD 13
13.	Leiterinnen von Fachabteilungen oder Zweigwerkstätten in Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation ^{2,5}	SD 13
14.	Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ⁴	SD 15
15.	Leiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 120 Plätzen ²	SD 15 SD 15
16.	Mitarbeiterinnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 17 ²	SD 15
17.	Leiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 240 Plätzen ²	SD 16
18.	Mitarbeiterinnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 19 ²	SD 16
19.	Leiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 360 Plätzen ²	SD 17
20.	Mitarbeiterinnen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation als ausdrücklich bestellte ständige Vertreterin der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 21 ²	SD 17
21.	Leiterinnen von Werkstätten für behinderte Menschen mit sonderpädagogischer Zusatzqualifikation bei einer Durchschnittsbelegung von mindestens 480 Plätzen ²	SD 18

Anmerkungen:

¹ Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten der Berufsgruppen 3 bis 6 AEGP-BAT-KF sind nach diesen Berufsgruppen eingruppiert.

² Eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation wird durch die erfolgreiche Teilnahme an der für die jeweilige Funktion vorgesehene Zusatzausbildungsmaßnahme nach der Dritten Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Werkstättenverordnung Schwerbehindertengesetz – SchwbWV) erworben. Werden in Ausnahmefällen Mitarbeiterinnen ohne sonderpädagogische Zusatzqualifikation eingestellt, so sind sie eine Entgeltgruppe niedriger eingruppiert, dies gilt nicht für Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 9.

³ Arbeitsvorbereiterinnen sind Mitarbeiterinnen, die die Beschaffung und Umsetzung von Arbeitsaufträgen technisch und kaufmännisch zu verantworten und für einen Arbeitsvorgang mit Menschen mit Behinderungen vorzubereiten haben.

⁴ Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u.Ä.) umfasst.

⁵ Zweigwerkstätten oder Fachabteilungen in der Werkstatt für behinderte Menschen sind z.B. gekennzeichnet durch organisatorische Eigenständigkeit, räumlich getrennte Lage einer dezentral organisierten Werkstatt für Menschen mit Behinderungen oder durch fachliche gebotene eigene Struktur.

7. Mitarbeiterinnen in der Behindertenhilfe

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen in der Behindertenhilfe	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Kinderpflegerinnen, Sozialhelferinnen, Heilerziehungspflegerhelferinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit oder Mitarbeiterinnen mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ¹	SD 4
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ²	SD 8b
5.	Fachkräfte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei weitere Fachkräfte	SD 9
6.	Fachkräfte mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit ³	SD 9
7.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8	SD 10
8.	Fachkräfte, denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Mitarbeitengruppen übertragen worden ist	SD 11
9.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12
10.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12	SD 15
11.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ⁴	SD 15
12.	Leiterinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe mit weniger als 15 Mitarbeitenden	SD 16
13.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14	SD 16
14.	Leiterinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe mit mindestens 15 Mitarbeitenden	SD 18

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
15.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 16	SD 17
16.	Leiterinnen von Einrichtungen der Behindertenhilfe mit mindestens 40 Mitarbeitenden	SD 18

Anmerkungen:

- ¹ Als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt die Ausbildung als Altenpflegehelferin, Gesundheits- und Krankenpflegehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung.
- ² Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
 - a. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - b. Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - c. Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - d. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.
- ³ Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die von den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe anerkannten ergänzenden, erfolgreich absolvierten Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Behindertenhilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.
- ⁴ Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u.Ä.) umfasst.

8. Mitarbeiterinnen in der Gefährdetenhilfe

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Mitarbeiterinnen in der Gefährdetenhilfe	SD 2
2.	Mitarbeiterinnen mit Tätigkeiten, für die eine eingehende fachliche Einarbeitung nötig ist	SD 3
3.	Kinderpflegerinnen, Sozialhelferinnen, Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit oder Mitarbeiterinnen mit einer für diese Tätigkeit förderlichen Ausbildung ¹	SD 4
4.	Fachkräfte mit entsprechender Tätigkeit ²	SD 8b
5.	Fachkräfte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei weitere Fachkräfte	SD 9
6.	Fachkräfte mit abgeschlossener Zusatzausbildung in einer der Zusatzausbildung entsprechenden Tätigkeit ³	SD 9
7.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 8	SD 10

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
8.	Fachkräfte, denen die verantwortliche Leitung einer oder mehrerer Mitarbeitengruppen übertragen worden ist	SD 11
9.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit entsprechender Tätigkeit	SD 12
10.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12	SD 13
11.	Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen mit besonders schwieriger Tätigkeit ⁴	SD 15
12.	Leiterinnen von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit weniger als 15 Mitarbeiterinnen	SD 16
13.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 14	SD 16
14.	Leiterinnen von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit mindestens 15 Mitarbeiterinnen	SD 18
15.	Durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 16	SD 17
16.	Leiterinnen von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe mit mindestens 40 Mitarbeiterinnen	SD 18

Anmerkungen:

- ¹ Als förderliche Ausbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gilt die Ausbildung als Altenpflegehelferin, Gesundheits- und Krankenpflegehelferin sowie eine andere fachbezogene mindestens einjährige Ausbildung.
- ² Fachkräfte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind:
 - a. Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - b. Heilpädagoginnen mit staatlicher Anerkennung,
 - c. Heilerziehungspflegerinnen mit staatlicher Anerkennung,
 - d. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen
 oder Mitarbeiterinnen mit entsprechender gleichwertiger Ausbildung.
- ³ Als abgeschlossene Zusatzausbildung gelten die von den Diakonischen Werken Rheinland, Westfalen und Lippe anerkannten ergänzenden, erfolgreich absolvierten Ausbildungen für besondere Aufgaben in der Gefährdetenhilfe von mindestens 300 Unterrichtsstunden.
- ⁴ Eine besonders schwierige Tätigkeit im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals liegt vor, wenn für diese eine zusätzliche Spezialausbildung benötigt wird. Eine erfolgreich abgeschlossene zusätzliche Spezialausbildung liegt nur dann vor, wenn sie mind. 500 Stunden theoretischen Unterricht (ohne Supervision u.Ä.) umfasst.“

§ 2

Übergangsregelungen

(1) Mitarbeiterinnen, die nach den bis 30. September 2015 geltenden Fallgruppen 1.4, 2.3, 5.4, 6.5, 6.6, 6.7, 7.4 und 8.4 eingruppiert und die am 1. Oktober 2015 auf Grund dieser

Arbeitsrechtsregelung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind, werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die neuen Entgeltgruppen übergeleitet.

Auf alle anderen Fälle, in denen die Mitarbeiterinnen in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind, finden die Regelungen gemäß § 14 Abs. 4 BAT-KF Anwendung.

(2) Für Mitarbeiterinnen, deren Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe nach den Regeln des § 14 Abs. 4 BAT-KF erfolgt und bei denen am 1. Oktober 2015 der Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammenfallen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(3) Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder werden sie höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe das Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungs- bzw. Höhergruppierungsgewinns, den eine Mitarbeiterin erhält, die aus der Stufe 4 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet oder in

diese höhergruppiert wird. Soweit sich allein die Tabellenwerte erhöhen, findet § 4 Abs. 4 Satz 4 der Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF Anwendung.

(4) Die Arbeitsrechtsregelung findet auf Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 16. Dezember 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, keine Anwendung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Dortmund, den 16. Dezember 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende

Anlage 1

Anlage 4 e zum BAT-KF

Tabellenentgelt für Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst – monatlich in Euro – gültig vom 1. Oktober 2015

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
SD 18	3.594,54	3.927,57	4.398,42	4.926,69
SD 17	3.295,95	3.709,37	4.053,89	4.559,20
SD 16	3.215,54	3.606,03	3.870,15	4.318,03
SD 15	3.102,57	3.445,25	3.778,28	4.134,28
SD 14	3.104,23	3.322,94	3.673,97	4.095,19
SD 13	3.046,82	3.261,49	3.606,03	4.010,23
SD 12	2.988,32	3.226,28	3.598,97	4.006,64
SD 11	2.909,27	3.193,08	3.531,33	3.917,21
SD 10	2.768,08	3.057,96	3.307,42	3.789,76
SD 9	2.741,86	2.955,14	3.202,59	3.630,38
SD 8b	2.682,50	2.911,50	3.151,96	3.502,86
SD 8a	2.618,01	2.827,21	3.071,28	3.233,98
SD 7	2.556,23	2.779,22	3.035,67	3.158,31
SD 6	2.511,63	2.712,33	2.946,48	3.102,57
SD 5	2.511,63	2.712,33	2.879,58	3.057,96
SD 4	2.399,21	2.642,30	2.827,51	2.931,69
SD 3	2.282,66	2.455,35	2.639,56	2.777,72
SD 2	2.093,34	2.193,69	2.305,80	2.405,54

Anlage 2

Bereitschaftsdienstentgelt in Euro
4. Mitarbeitende im Sozial- und Erziehungsdienst
gültig ab 1. Oktober 2015

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
SD 18	26,28
SD 17	24,23
SD 16	23,12
SD 15	22,57
SD 14	21,67
SD 13	21,53
SD 12	21,22
SD 11	20,82
SD 10	19,75
SD 9	19,00
SD 8b	18,59
SD 8a	18,11
SD 7	18,11
SD 6	17,57
SD 5	17,15
SD 4	16,67
SD 3	15,57
SD 2	13,60

Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung der Ordnung über die
Bewertung der Personalunterkünfte für
kirchliche Mitarbeiter

Vom 16. Dezember 2015

§ 1

Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte
für kirchliche Mitarbeiter

Die Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter, zuletzt geändert am 14. Februar 2007, wird wie folgt geändert:

In § 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV“ durch die „§ 17 Satz 1 Nr. 4 SGB IV“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 16. Dezember 2015 in Kraft.

Dortmund, den 16. Dezember 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF

Vom 16. Dezember 2015

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 26. August 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) – Anlage 1 zum BAT-KF wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung wird wie folgt geändert:
 - a. Die Angabe „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit“ wird durch die Angabe „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung und Seelsorge“ ersetzt.
 - b. Nach der Angabe „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung und Seelsorge“ wird die Angabe „1.2 Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Weiterbildung“ eingefügt.
2. Die Berufsgruppen werden wie folgt geändert:
 - a. In der Berufsgruppe „Allgemeine Gemeindedienste“ wird die Überschrift der Berufsgruppe „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit 1,8“ durch die Überschrift „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung und Seelsorge 1,8“ ersetzt.
 - b. Nach der Berufsgruppe „1.1 Mitarbeiterinnen in der Verkündigung und Seelsorge“ wird die Berufsgruppe „1.2 Mitarbeiterinnen in Einrichtungen der Weiterbildung“ mit folgender Fassung eingefügt:

„1.2 Mitarbeiterinnen in Einrichtungen
der Weiterbildung“¹

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
1.	Pädagogische Mitarbeiterinnen mit Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit ^{2, 3}	9
2	Mitarbeiterinnen a) der Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 1 heraushebt ⁴ b) mit einer anerkannten diakonischen, gemeindepädagogischen oder missionarischen Ausbildung und abgeschlossener Aufbauausbildung oder mit doppelter gemeindepädagogischer Qualifikation als pädagogische Mitarbeiterinnen und entsprechender Tätigkeit ³	10
3	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 1 und 2 b, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus den Fallgruppen 1 und 2 b) heraushebt ⁴	11
4	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 3, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 3 heraushebt ⁵	12

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	EGr.
5.	Pädagogische Mitarbeiterinnen mit einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulausbildung und entsprechender Tätigkeit ^{6, 7, 8}	13
6	Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 5 a) deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Fallgruppe 5 heraushebt ⁴ b) denen mindestens drei Mitarbeiterinnen der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁹	14
7	Mitarbeiterinnen a) der Fallgruppe 5, denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind ⁹ b) der Fallgruppe 6a, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 6 heraushebt ¹⁰	15

Anmerkungen:

- Einrichtungen der Weiterbildung sind anerkannte Einrichtungen nach dem Weiterbildungsgesetz einschließlich ihrer Regional- bzw. Zweigstellen.
- Hochschulausbildungen i. d. Sinne sind z. B. Abschlüsse nach dem Hochschulrahmengesetz, die mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss enden und deren Studienstudienhöchstdauer vier Jahre bei Fachhochschulstudiengängen bzw. viereinhalb Jahre bei anderen Studiengängen beträgt.
- Die Grundtätigkeit beinhaltet die pädagogische Vermittlung von Inhalten eines begrenzten Themenbereiches, z. B. EDV-Fortbildung.
- Das Merkmal „besondere Schwierigkeit“ bezieht sich auf das fachliche Können, die Breite des geforderten fachlichen Wissens und Könnens, Spezialkenntnisse oder außergewöhnliche Erfahrungen. Die fachlichen Anforderungen müssen sich in beträchtlicher, gewichtiger Weise von der entsprechenden Tätigkeit (Grund- bzw. Normaltätigkeit) abheben.

Das Merkmal „besondere Bedeutung“ setzt voraus, dass die Auswirkung der Tätigkeit deutlich wahrnehmbar bedeutungsvoller ist als die der niedrigeren Entgeltgruppe. Sie kann sich z. B. aus der Größe des Aufgabengebietes sowie aus der Tragweite der Tätigkeit für den innerdienstlichen Bereich und für die Allgemeinheit ergeben.

Die Anforderung der beiden Merkmale müssen die Grund- bzw. Normaltätigkeit übersteigen.

Die besondere Schwierigkeit und Bedeutung der Tätigkeit ist z. B. gegeben, wenn die Mitarbeiterin die Leitung der Einrichtung oder die Koordination großer Arbeitsbereiche (z. B. Abteilungen) wahrnimmt. Sie umfasst die Netzwerkarbeit, die Vertretung des Arbeitsfeldes gegenüber Dritten, die Mittelakquise, die Abrechnung öffentlicher Mittel, die Verantwortung für die Fort- und Weiterbildung aller Mitarbeitenden, die Weiterentwicklung von Konzeptionen und Projekten, die Erschließung neuer Themenfelder oder Zielgruppen und die Einführung und Umsetzung des Qualitätsmanagements.

⁵ Ein erhebliches Maß der Verantwortung ist z. B. dann gegeben, wenn die Leitung großer Organisationseinheiten (z. B. mehrerer Kirchenkreise) oder Entscheidungen von Grundsatzfragen allgemeiner und richtungsweisender Bedeutung vorzunehmen sind.

⁶ Abschlüsse einer wissenschaftlichen Hochschulausbildung in diesem Sinne sind z. B. Erste Staatsprüfung, Diplomprüfung und Master of Arts Pädagogik oder Erziehungswissenschaft.

⁷ Mitarbeiterinnen, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen eine entsprechende Tätigkeit ausüben, sind ebenfalls so eingruppiert.

⁸ Die Grundtätigkeit erfordert ein akademisches Arbeiten im Sinne von Überschauen von Zusammenhängen und selbstständige Ergebnisentwicklung für das Arbeitsergebnis.

⁹ Die auf ausdrückliche Anordnung bestimmte ständige Unterstellung ist dann gegeben, wenn auf Dauer die Weisungs- und Aufsichtsbefugnis übertragen ist.

¹⁰ Das Maß der damit verbundenen Verantwortung i. S. der Fallgruppe ist z. B. dann gegeben, wenn eine Leitungstätigkeit wahrgenommen wird, die auf die komplexe Steuerung einer großen Weiterbildungseinrichtung (z. B. einer landeskirchlichen Einrichtung) abzielt. Die Tätigkeit beinhaltet komplexe Managementaufgaben und bildungspolitische Vertretungsaufgaben, wie z. B. Verhandlungen mit obersten Landes- und Bundesbehörden, Personal- und Finanzverantwortung sowie Strategie-Verantwortung für die Weiterentwicklung der Einrichtung.“

§ 2**Übergangsregelungen**

(1) Für Mitarbeitende, die am 1. Januar 2016 auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2015, erfolgt die Stufenfestsetzung nach § 14 Abs. 4 BAT-KF.

(2) Für Mitarbeitende, die am 1. Januar 2016 auf Grund dieser Arbeitsrechtsregelung in eine niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert sind als am 31. Dezember 2015, bestimmt sich das Entgelt nach der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe. § 13 Abs. 3 BAT-KF findet Anwendung. Das Entgelt nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen teil.

(3) Für Mitarbeitende, die am 1. Juli 2007 nach der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF vom 22. Oktober 2007/21. November 2007 in der jeweils gültigen Fassung übergeleitet wurden, gelten die Übergangsregelungen fort, sofern sich aus der Anwendung dieser Arbeitsrechtsregelung kein höheres Entgelt ergibt.

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dortmund, den 16. Dezember 2015

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende

Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2016

1298428

Az. 15-31

Düsseldorf, 26. November 2015

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 4 SGB IV in der Sozialversicherungsentsgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert verbleibt gemäß § 2 Abs. 3 SvEV vom 1. Januar 2016 unverändert bei 223,00 Euro monatlich. Auf dieser Grundlage gelten ab 1. Januar 2016 die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge fort.

Das Landeskirchenamt

Generelle Anerkennung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf den Gebieten Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für das Steuerjahr 2016

1295060

Az. 94-1:00015

Düsseldorf, 17. Dezember 2015

Nachstehend geben wir die staatlichen Anerkennungen der Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2016 bekannt.

Das Landeskirchenamt

1. Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 9. Dezember 2015

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen I B 3
21.03.04-2016/01

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2016.

Die Ministerpräsidentin des
Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Matthias Schreiber

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der

Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil I, Seite 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht,

- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
c) ein Kirchgeld bis zu 12,00 Euro als festes und bis zu 30,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

2. Hessen

Wiesbaden, den 14. Oktober 2015

Hessisches Kultusministerium
Aktenzeichen Z.3 - 870.400.000 -132

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2016 die Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

In Vertretung:

Dr. Manuel Lösel

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil I, Seite 1083) bzw. vom 17. November 2006, (BStBl. 2006

Teil I, Seite 716) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht,

- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- c) ein Kirchgeld bis zu 6,00 Euro als festes und von 3,00 Euro bis 15,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

3. Rheinland Pfalz

Mainz, den 7. Oktober 2015

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Aktenzeichen 972-54 202/51

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2016 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 Kirchensteuergesetz (KiStG RP) die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinlandpfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden. Ich weise darauf hin, sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer b) bzw. c) bzw. d) erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KiStG RP).

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Im Auftrag
Dr. Michael Gadatsch

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz

von 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 23. Oktober 2012 – S 2447 A-99-001-441 (BStBl. 2012, Teil I, Seite 1083) bzw. nach dem Erlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2008 – S 2447 A-06-001-04-441 (BStBl. 2009, Teil I, Seite 332) Gebrauch macht,

- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

4. Saarland

Saarbrücken, den 12. Oktober 2015

Ministerium für Finanzen und Europa
Aktenzeichen B/2 S 2442-4#008
2015/104019

Die Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Steuerjahr 2016 der Evangelischen Kirche im Rheinland werden gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 5. Mai 2015 (Amtsblatt Teil I, 2015, S. 283-374), anerkannt.

Ministerium für Finanzen und Europa
In Vertretung
Dr. Axel Spies
Staatssekretär

Kirchensteuern werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebe-

satz von 9 v. H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012, Teil I, Seite 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

14. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

1302005

Az. 16-42-0:0001

Düsseldorf, 18. Dezember 2015

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat die 14. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitungen der Ev. Kirche im Rheinland und der Ev. Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderung genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt.

Wir machen den Text nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

14. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Vom 26. September 2014

§ 1

14. Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 25. September 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 52a Abs. 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Ansprüche aus einer Pflichtversicherung und einer freiwilligen Versicherung verjähren in drei Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann“.

2. In § 4 Abs. 4 wird der Buchstabe „l“ gestrichen.

3. § 46b erhält die folgende Fassung:

„§ 46b

Streitigkeiten zwischen Kasse und Beteiligten

(1) Über Rechte und Pflichten aus dem Beteiligungsverhältnis entscheidet der Vorstand der Kasse. Die Entscheidung ist mittels eingeschriebenem Brief gegen Rückschein zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Klage beim ordentlichen Gericht erhoben werden. Wird durch die Entscheidung des Vorstandes eine Leistungsverpflichtung des Beteiligten gegenüber der Kasse festgesetzt oder eine sonstige Verpflichtung festgestellt und wird diese Leistung nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung bewirkt oder kommt der Beteiligte einer sonstigen Verpflichtung nicht innerhalb des vorgenannten Zeitraumes nach, so ist die Kasse zur Durchsetzung berechtigt, Klage beim ordentlichen Gericht zu erheben.

(3) Folgt auf eine Entscheidung des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 1 ein Klageverfahren, so ist dies dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen.“

4. In § 48a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

5. § 63 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Das Sanierungsgeld wird von der Kasse nach Abschluss der Jahresabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr erhoben. Es wird mit Zugang der Entscheidung der Kasse fällig und ist in zwölf auf Cent gerundeten, gleich hohen monatlichen Teilbeträgen beginnend mit dem auf den Zugang folgenden Monat bis zum 15. eines jeden Monats an die Kasse zu zahlen. Bei Beendigung der Beteiligung (§ 14) wird unter Berücksichtigung der schon geleisteten monatlichen Zahlungen die restliche Sanierungsgeldforderung als Gesamtsumme zur sofortigen Zahlung fällig. 4 § 65 Satz 3 gilt entsprechend.“

6. Anhang 1, Durchführungsvorschriften zu § 15a und § 15b, II., § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 6 und Absatz 8 Satz 6 werden die Wörter „der Kündigung“ durch die Wörter „des Ausscheidens“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 5, Absatz 7 Satz 6 und Absatz 8 Satz 17 werden die Worte „Termin der Kündigung“ durch die Worte „Zeitpunkt des Ausscheidens“ ersetzt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 26. September 2014 in Kraft.

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung
des Kreisdiakonieausschusses
des Kirchenkreises Kleve
gemäß Artikel 109 i.V.m. Artikel 98, 1 p)
Kirchenordnung**

§ 1

Die Satzung für den Kreisdiakonieausschuss des Kirchenkreises Kleve (KABl. 1992, Seite 196, Änderungssatzung KABl. 2000, Seite 310) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Weeze, den 7. November 2015

Evangelischer Kirchenkreis
Kleve

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. Januar 2016
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung
des Fachausschusses für Umweltfragen
des Kirchenkreises Kleve
gemäß Artikel 109 i.V.m. Artikel 98, 1 p)
Kirchenordnung**

§ 1

Die Satzung des Fachausschusses für Umweltfragen des Kirchenkreises Kleve (KABl. 1995, Seite 39) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Weeze, den 7. November 2015

Evangelischer Kirchenkreis
Kleve

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. Januar 2016
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Eine Aufgabe im Ruhestand

1305611

Az. 24-17-4

Düsseldorf, im Januar 2016

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrerinnen und Pfarrer, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve/Portugal	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Porto/Portugal	vom 01.09.2016 – 30.06.2017 (mit Schulunterricht)
Mallorca/Spanien	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Fuerteventura/Spanien	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Gran Canaria/Spanien	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Lanzarote/Spanien	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Teneriffa-Nord/Spanien	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Costa Blanca/Spanien	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Bilbao/Spanien	vom 01.09.2016 – 30.06.2017 (mit Schulunterricht)
Arco/Italien	Ostern 2016 – 31.10.2017
Rhodos/Griechenland	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Kreta/Griechenland	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Nizza/Frankreich	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Malta	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Alanya/Türkei	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Heviz/Ungarn	vom 01.03.2016 – 31.12.2017
Belgrad/Serbien	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Amman/Jordanien	von Ende November 2016 – 31.05.2017
Lemesos/Zypern	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Pattaya/Thailand	vom 01.09.2016 – 30.06.2017
Quito/Ecuador	vom 01.09.2016 – 30.06.2017 (mit Schulunterricht)
Seoul/Südkorea	vom 01.09.2016 – 30.06.2017

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 Euro, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (05 11-27 96-126) oder Oberkirchenrat Schneider (05 11-27 96-127) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte über die einzelnen Dienste können unter der Kennziffer 2057 unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php im Internet heruntergeladen werden.

Kirchenamt der EKD
Frau Stünkel-Rabe
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Telefon: 05 11 – 27 96-126
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Das Landeskirchenamt

Urlauberseelsorge und Ferienpfarrämter in der Evangelische-Lutherische Kirche in Oldenburg

1305581
Az. 24-17-4

Düsseldorf, im Januar 2016

Die Evangelische-Lutherische Kirche in Oldenburg hat uns gebeten die beigefügten Texte zur Urlauberseelsorge im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig, zum Ferienpfarramt auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen und zum Ferienpfarramt im Ammerland in Bad Zwischenahn im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen.

Das Landeskirchenamt

Urlauberseelsorge im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Feriendienst im Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig (südliche Nordsee, 25km nördlich von Wilhelmshaven) für die Monate ab Mitte Juni bis Mitte September 2016 für jeweils drei bis vier Wochen eine Pastorin/einen Pastor für die Urlauberseelsorge. Die/der Pastorin/Pastor sollte sich möglichst im aktiven Dienst befinden.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für den Pastor/die Pastorin mit Familie. Die Wohnung ist für vier bis fünf Personen ausgerichtet und voll ausgestattet mit Küche, Ess-, Wohn-, Kinder-, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das dortige Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen der Urlauberseelsorge genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt, nur einige Meter entfernt, in der Ortsmitte von Schillig sowie im benachbarten Horumersiel (circa 2km). Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Eine Besonderheit vor Ort ist das Wattenmeer. Es wurde als erste deutsche Naturlandschaft 2009 von der Weltkommission der UNESCO zum Weltkulturerbe erklärt. Schillig zeichnet sich durch seinen ausgedehnten Sandstrand aus und bietet zudem eine einmalige Dünenlandschaft. Von hier aus werden Wattwanderungen angeboten, auch geschichtlich und kulturell hat das Wangerland viel zu bieten (www.wangerland.de). Neben dem Erfrischungsbad in der Nordsee und dem Bau von Sandburgen gibt es am Strand zudem die Möglichkeit, mit Minigolf, dem Drachensteigen oder auf dem Abenteuerspielplatz eine abwechslungsreiche Zeit zu verbringen. Die salzige Nordseeluft trägt zu einem erholsamen Aufenthalt bei.

Von der Kurpredigerin, dem Kurprediger erwarten wir das Halten des sonntäglichen Gottesdienstes in der St.-Nikolai-Kirche in Schillig sowie zwei in ihrer Struktur jedoch unterschiedliche Abendandachten pro Woche; zusätzlich wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend, eine geistliche Morgenwanderung zu Fuß oder mit dem Fahrrad, eine Pilgerradtour auf dem Wangerländischen Pilgerweg oder eine Lichterandacht in den sog. Salzwiesen (Deichvorland). Darüber hinaus können selbstverständlich noch weitere Angebote durch die Kurseelsorgerin/den Kurseelsorger gemacht werden, gerne auch für Kinder.

Bei Interesse setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung:

Bei Fragen und terminlichen Absprachen:

Ortspfarrerin Sabine Kullik, Tel. 0 44 26-228, E-Mail: sabine.kullik@kirche-oldenburg.de

Ev.-luth. Kirchengemeinde Minsen, Störtebekerstraße 8, 26434 Wangerland,

oder

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Tel. 04 41-77 01.474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis schicken Sie bitte bis zum 29. Februar 2016 an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat I, Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 04 41-77 01.474; E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

Ferienpfarramt auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht im Zeitraum vom 20. Juni bis 28. August 2016 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Seelsorge in den Ferien auf der Nordsee-Halbinsel Butjadingen. Die/der Pfarrerin/Pfarrer sollte sich im aktiven Dienst befinden. Die Aufenthaltsdauer vor Ort soll mindestens 14 Tage betragen. An- und Abreisetag ist jeweils der Montag, Dienstbeginn der darauffolgende Dienstag.

Wir bieten die kostenlose Nutzung eines großen und komfortablen Ferienhauses im Center Parcs Park Nordseeküste (6 Personen Comfort Ferienhaus vom Typ BK 791 – vgl. www.centerparcs.de/DE/DE/ferienpark/park-nordseekueste/ferienhaus/BK791) für die Pfarrerin/den Pfarrer mit Familie. Dieses Haus liegt in schöner Randlage des Center Parcs Park in der Ortschaft Tossens. Einkaufsmöglichkeiten bieten sich direkt in der großzügigen Anlage oder in der Ortschaft. Auch der Strand befindet sich in unmittelbarer Nähe.

Natur, Geschichte und Kultur prägen die Region. Das Wattenmeer, die grüne Marschenlandschaft und der weite Horizont bieten Ruhe und Erholung neben dem Engagement in der Urlauberseelsorge (www.butjadingen.de). Darüber hinaus können die zahlreichen Freizeitangebote des Center Parcs Park Nordseeküste genutzt werden.

Von der Ferienpfarrerin/dem Ferienpfarrer erwarten wir:

- Offenheit in der Kommunikation und im Zugehen auf andere,
- Gestaltung und Durchführung von Andachten und Gottesdiensten in der Region neben den festen Angeboten der Ortspfarrer (ein bis zwei Angebote pro Woche, z.B. Abendandachten; Sonntagsgottesdienst nach Absprache),
- Zusammenarbeit mit Kirche Unterwegs, Kath. Kirchengemeinde und VCP (Kontakt wird durch Ortspfarrer hergestellt),
- Begleitung saisonaler fester Ferienveranstaltungen in der Region,
- „Wort zum Sonntag“ in Fedderwardsiel, Hauptbühne, vor dem sonntäglichen Konzert um 11.00 Uhr.

Auf dem Campus unseres Kooperationspartners Center Parcs Park Nordsee wünschen wir folgende Aktivitäten:

- Montagabend, Teilnahme am Begrüßungsabend für neue Gäste mit kurzer Vorstellung,
- aktive und konstruktive Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Center Parcs Park,
- Dienstagvormittag, Begleitung mit Kindern in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Parks – kreative Vermittlung des Evangeliums (z.B. zu Glaubensfragen, Schöpfungstheologie, biblischen Geschichten),
- Donnerstag, 15.00–17.00 Uhr, mit Kindern und Eltern Natur erleben,
- Ansprechpartner/in für Familien und Einzelpersonen.

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Bei Interesse setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Bei Fragen und terminlichen Absprachen:

Pfarrer Hartmut Blankemeyer, Tel. 0 47 33-10 02, E-Mail: h.h.h.blankemeyer@t-online.de

oder

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Tel. 04 41-77 01.474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis schicken Sie dann bitte bis zum 29. Februar 2016 an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat I – Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 04 41-77 01.474; E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

Ferienpfarramt im Ammerland in Bad Zwischenahn

Die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sucht für den Zeitraum vom 20. Juni 2016 bis zum 7. August 2016 eine Pfarrerin/einen Pfarrer im aktiven Dienstverhältnis für ein Ferienpfarramt in Bad Zwischenahn. Die Aufenthaltsdauer soll möglichst zwei bis drei Wochen betragen. Als An- und Abreisetag ist jeweils der Montag vorgesehen.

Bad Zwischenahn liegt inmitten der Parklandschaft des Ammerlandes am Zwischenahner Meer. Baumschulen und Moor, Fahrrad- und Spazierwege prägen diese Kulturlandschaft. Viele, insbesondere ältere Gäste, besuchen den Kurort in den Sommermonaten.

Der Pfarrerin/dem Pfarrer steht eine 90 qm große Ferienwohnung (großer Balkon, Küche, Bad, Schlafzimmer und ein sehr großer Wohnbereich, in dem ggf. ein weiterer Schlafbereich abgeteilt werden kann) in unmittelbarer Nähe zum Kurpark zur Verfügung.

Wir erwarten

- Freude an einer kreativen Vermittlung des Evangeliums an Menschen in ihrer Urlaubssituation,
- Gestaltung und Durchführung eines Gottesdienstes in der St. Johannes Kirche,
- geistliche Impulse auf Schiffen der „weißen Flotte“,

- inhaltliche begleitete Rundfahrten mit der „Emma“,
- Aktionen im „Park der Gärten“,
- eine begleitete Radtour zu Kirchen in der Nachbarschaft.

Sie haben einen großen Gestaltungsfreiraum und können persönliche Schwerpunkte einbringen.

Wir möchten Ihre konkreten Angebote gerne im Vorfeld mit Ihnen abstimmen. Da es in Bad Zwischenahn viele Partnerinnen und Partner in Kirche, Tourismus und Gemeinwesen gibt, ist vieles denkbar. Lassen Sie uns ins Gespräch treten.

Ansprechpartner sind:

Pfarrer Karsten Peuster, Beauftragter des Kirchenkreises für Tourismus, 0 44 86-9 37 84 07, karsten.peuster@me.com

Pfarrerinnen Dorothee Testa, Kur- und Klinikseelsorgerin, Bad Zwischenahn, 01 73-88 00 712, testa@ev-kirche-zwischenahn.de

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Tel. 04 41-77 01.474, andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung mit einer beigefügten Bescheinigung Ihrer Kirche und einem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis schicken Sie dann bitte bis zum 29. Februar 2016 an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat I – Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 04 41-77 01.474; E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

Personal- und sonstige Nachrichten

Errichtung von Pfarrstellen:

Beim Kirchenkreis Aachen ist mit Wirkung vom 1. August 2016 eine 1. Pfarrstelle – hauptamtliche Schulreferentin/hauptamtlicher Schulreferent – errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Koblenz-Lützel, Kirchenkreis Koblenz, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2016 eine 5. Pfarrstelle errichtet worden.

In der Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist mit Wirkung vom 1. Februar 2016 eine 4. Pfarrstelle errichtet worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die neu errichtete 1. Pfarrstelle – hauptamtliche Schulreferentin/hauptamtlicher Schulreferent – im Kirchenkreis Aachen ist zum 1. August 2016 auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Besetzung ist im uneingeschränkten Dienst zu 100% möglich. Die Stelle umfasst zwei Aufgabenbereiche: 50% Erfüllung der Aufgaben im Bereich des Schulreferats, 50% Erteilung von ev. Religionsunterricht (12,75 Wochenstunden). Zu den Tätigkeiten im Bereich des Schulreferats gehören: der Kontakt zu Religionslehrer(inne)n, zu Schulleitungen und Gemeinden, Organisation und Durchführung von Fortbildungen der Religionslehrer(innen), Beratung für Religionslehrer(innen), Kontakt zur Schulaufsicht, Sicherstellung des Religionsunterrichts, Teilnahme an Staatsexamina als kirchl. Vertreter(in), Mitarbeit im Kirchenkreis (z.B. Kreissynode, Visitationen, Schulausschuss), Ausbildung und Beratung von Vikar(inn)en im Schulvikariat, Kooperation und Vernetzung mit anderen Schulreferaten, Zusammenarbeit mit

der Bezirksbeauftragten für ev. Religionsunterricht an Berufskollegs und ökumenische Zusammenarbeit. Besonderheiten des Kirchenkreises Aachen sind folgende: Der Kirchenkreis Aachen ist ein flächig sehr großer Kirchenkreis. Die Tätigkeit der Schulreferentin/des Schulreferenten erfordert die Bereitschaft zur Mobilität, um evtl. auch große Distanzen zwischen Einsatzorten in Kauf zu nehmen. In diesem stark vom katholischen Glauben geprägten Gebiet wird sehr viel Wert auf ökumenische Kontakte und im schulischen Bereich auf das Pflegen bewährter ökumenischer Zusammenarbeit gelegt. Ein erkennbares evangelisches Profil ist dabei Voraussetzung. Der Kirchenkreis Aachen ist ein sehr reger und engagierter Kirchenkreis sowohl in den (kommunal-)politischen Bereichen als auch auf landeskirchlicher Ebene. Kollegiale Zusammenarbeit und gegenseitige Förderung auch über abgegrenzte Einsatzbereiche hinaus sind hier ausdrücklich erwünscht. Voraussetzungen für eine erfolgreiche Bewerbung sind: einschlägige berufliche Erfahrungen im Schuldienst, fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Religionspädagogik und -didaktik, insbesondere der Vorgaben und Richtlinien im Bereich des Landes NRW, Erfahrungen im Bereich von Lehrerfortbildung, erkennbares theologisches Profil, soziale und kommunikative Kompetenz, Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Personen, Gremien usw. Weitere Auskünfte finden Sie auf <http://www.kirchenkreis-aachen.de/schulreferat> oder wenden Sie sich an den Superintendenten des Kirchenkreises Aachen, E-Mail: hans-peter.bruckhoff@ekir.de. Die Kriterien zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts sind durch die Kirchenleitung festgelegt worden (KABl. 2010, S. 145). Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Der Kirchenkreis Aachen sucht für die 14. Kreis-kirchliche Pfarrstelle (75% Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Aachen und 25% Koordination der Notfallseelsorge im Kirchenkreis Aachen) eine Pfarrerin/einen Pfarrer zum nächstmöglichen Termin. Der Dienst in der JVA hat einen Beschäftigungsumfang von 75%. Die Finanzierungszusage ist zurzeit befristet auf acht Jahre. In einem Umfang von 25% ist der Pfarrstelle darüber hinaus die Koordinierung der Notfallseelsorge im Kirchenkreis Aachen zugeordnet, so dass eine Besetzung mit 100% Beschäftigungsumfang erfolgen kann. 75% Pfarrstellenanteil in der JVA. In der Justizvollzugsanstalt Aachen wird Untersuchungshaft (250 Haftplätze), Strafhaft (450 Haftplätze) und bis Sommer 2016 Sicherungsverwahrung (50 Haftplätze) für Männer vollzogen. Die Anstalt umfasst insgesamt also 750 Haftplätze in fünf Hafthäusern mit den dazugehörigen Arbeitsbetrieben und einer Sozialtherapie. Langstrafige Gefangene machen den überwiegenden Teil der Strafhaftlinge aus. Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt geschieht unter besonderen, durch Gesetze und Verordnungen bestimmten Rahmenbedingungen. Sie wendet sich an Menschen, die unter dem Entzug von Freiheit ihre eigene Lebensgeschichte bearbeiten sollen, damit sie künftig ein straffreies Leben führen können. Innerhalb eines solchen Settings brechen oftmals Fragen auf, die eine spezifisch seelsorgliche Begleitung notwendig machen. Seelsorge ist nicht Teil des Behandlungsvollzuges, sondern innerhalb des Vollzuges ein ganzheitliches Angebot der Kirchen. Ohne Beschränkung durch die konfessionellen oder religiösen Zuordnungen der Gesprächspartner wendet sich dieses Angebot in der Person der Seelsorgerin oder des Seelsorgers dem Einzelnen zu, nimmt seine ihm von Gott geschenkte Würde wahr und anerkennt sie so und sucht gemeinsam mit dem Gefangenen Antwort auf seine Fragen. Seelsorgliche Verschwiegenheit,

die unter allen Umständen zu wahren ist, eröffnet einen Raum, in dem es in der Anstalt zu solcher Begegnung kommen kann. Trotz dieser seelsorglichen Verschwiegenheit ist die Zusammenarbeit mit den Fachdiensten sachlich geboten und auch erforderlich. Seelsorgliche Begleitung ist immer wieder auch bei Angehörigen der Inhaftierten und bei Bediensteten gefragt. Sie kann auch in Gesprächsgruppen geschehen. Im Gottesdienst, bei dem es ebenfalls keine konfessionellen und kulturellen Schranken gibt, geschieht Verkündigung des Evangeliums an Menschen, die außerhalb der Mauern selten den Gottesdienst besuchen und daher kaum über liturgische Erfahrung und Geduld verfügen. Gleichwohl können die Gefangenen die Texte der Bibel als mutmachende Anrede Gottes kreativ aufnehmen und mit ihren Lebenserfahrungen ins Gespräch bringen. Die Seelsorge und Verkündigung in der JVA geschieht im Team mit dem zweiten evangelische Pfarrer und den beiden katholischen Pastoralreferenten. Dieses Team nimmt auch die Aufgaben der Diakonie in gemeinsamer Verantwortung wahr. Wir suchen eine erfahrene Seelsorgerin/einen erfahrenen Seelsorger, die/der Freude daran hat, das Evangelium in Verkündigung und Seelsorge unter die zu tragen, die am Rande der Gesellschaft stehen und bisweilen sehr schwierig sein können und in einer multikulturellen Situation zusammenleben, bereit ist, im Gottesdienst liturgische Formen zu suchen, die den Gottesdienstbesuchern entsprechen, bereit ist, sich speziell für die kirchliche Arbeit in der Justizvollzugsanstalt fort- und weiterzubilden, Interesse am Aufbau und der Begleitung von Kontaktgruppen und ehrenamtlichen Betreuern zeigt, Kontakte herstellt zu diakonischen Einrichtungen und Kirchengemeinden, großes Interesse an ökumenischer Zusammenarbeit hat, bereit ist, auch an Abenden und Wochenenden verstärkt Dienst zu tun, in der Lage ist, sich bei aller gewährten Nähe immer wieder neu abgrenzen zu können. 25% Pfarrstellenanteil zur Leitung der Notfallseelsorge im Kirchenkreis Aachen: Die Leitung des Notfallseelsorge-Teams wird in ökumenischer Zusammenarbeit gemeinsam mit der katholischen Leitungsverantwortlichen wahrgenommen. Sie beinhaltet die Gewinnung von Mitarbeitenden, insbesondere auch die Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden, sodann die Gewährleistung des Erfahrungsaustausches und die Organisation der Supervision der Mitarbeitenden, die Organisation des Bereitschaftsdienstes und des Hintergrunddienstes, die Organisation und die Seelsorge für die in der Notfallseelsorge tätigen Ehrenamtlichen, die Leitung von Träger- und Beratungsgremien der Notfallseelsorge, den regelmäßigen Kontakt zu Feuerwehren und Hilfsorganisationen, die Mitwirkung in Führungsfunktionen der Psychosozialen Notfallversorgung in Großschadenslagen. Die Teilnahme an Koordinatorentreffen der Ev. Kirche am Rheinland und am Ökumenischen Notfallseelsorge Konvent auf der regionalen Ebene des Bistums Aachen sowie Kontaktpflege zu den umliegenden Notfallseelsorge-Teams werden erwartet. Ein Pfarrhaus wird nicht gestellt. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung ist der Kirchenkreis behilflich. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an den Ev. Kirchenkreis Aachen, Superintendentur, Frère-Roger-Straße 8–10, 52062 Aachen. Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Für den Bereich der Seelsorge in der JVA Aachen: Superintendent Bruckhoff, superintendentur.aachen@ekir.de, Tel. (02 41) 45 31 18, Pfarrerin Claudia Malzahn, Claudia.malzahn@jva-koeln.nrw.de, und Pfarrer Ulrich Eichenberg, ulrich.eichenberg@jva-aachen.nrw.de. Für den Bereich der Notfallseelsorge: Superintendent Bruckhoff, superintendentur.aachen@ekir.de, Tel. (02 41) 45 31 18, Pfarrer Frank Ertel, frank.ertel@ekir.de.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gummersbach, Kirchenkreis An der Agger, ist zum 1. September 2016 im uneingeschränkten Dienst durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde besteht zurzeit aus drei Bezirken mit insgesamt 8.450 Gemeindemitgliedern, allerdings befindet sie sich seit einiger Zeit in einem Umbruch. Im Kreis der Hauptamtlichen (drei Pfarrer, ein Gemeindepädagoge, eine Kantorin und eine Mitarbeiterin des CVJM) sowie im Presbyterium wird überlegt, wie die langjährigen parochialen Strukturen zugunsten einer gabenorientierten Dienstgemeinschaft aufgebrochen werden können. Hierbei wird die Bereitschaft einer Bewerberin/eines Bewerbers gewünscht, in diesen Prozess konstruktiv einzusteigen. Gummersbach ist die Kreisstadt im Oberbergischen Land mit vielen Talsperren und Naherholungsgebieten. Alle weiterführenden Schulen befinden sich vor Ort, auch eine Freie Christliche Bekenntnisschule sowie die Technische Hochschule für Ingenieurwissenschaften und Informatik mit über 4.000 Studierenden. Das Kreiskrankenhaus und eine umfangreiche medizinische Versorgung sind vorhanden, ebenso vielfältige Sportangebote und eine regelmäßige Bahnanbindung nach Köln. In den 26 Gemeinden unseres Kirchenkreises „An der Agger“ sind viele Menschen aus unterschiedlichen Traditionen ansässig geworden (z.B. Siebenbürgen und Russland-Deutsche) und zu einer großen Gemeinschaft zusammengewachsen, deren reiche Vielfalt sich auch in der Gemeinde abbildet. Die Kirchengemeinde stellt sich mit großem ehrenamtlichem Engagement den Herausforderungen der Zeit. Dazu gehören nicht nur der sog. „Traditionsabbruch“ und der „demografische Wandel“, sondern auch der Relevanzverlust von Glaube und Kirche. Dem wird mit einer großen Anzahl von Ehrenamtlichen begegnet, die alle miteinander und auf verschiedene Weise den Glauben an Jesus Christus weitergeben möchten. Dies geschieht in vielen verschiedenen Gottesdienstformen, in einer sehr bunten und starken Kirchenmusik und Chorarbeit, in einem traditionsreichen und engagierten CVJM sowie mit vielen niederschweligen Angeboten einer offenen diakonischen Arbeit, wobei das interkulturelle Gespräch gefördert und Begegnungen mit Menschen mit Migrationshintergrund und zurzeit auch vielen Flüchtlingsfamilien ermöglicht werden. Eine Dienstgemeinschaft von Haupt- und Ehrenamtlichen, die sich gerne in gemeinsamen Aktionen wie Weihnachtsmarkt und Lutherfest engagieren. Zwei Kindertagesstätten als „Ev. Familienzentrum“ sowie drei Gemeindezentren halten viele Angebote bereit. Es wird erwartet, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber aus dem persönlichen geistlichen Leben heraus, die Verkündigung und Seelsorge gestaltet, so dass Spiritualität und Lebensnähe in der Gemeinde spürbar werden! Teamfähigkeit wird erwartet, nicht nur mit den Hauptamtlichen, sondern auch mit den Ehrenamtlichen, die auch regelmäßig begleitet und motiviert werden wollen. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Es besteht auch die Möglichkeit, dass zwei Personen sich die Pfarrstelle teilen. Für Rückfragen steht Ihnen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums zur Verfügung: Pfarrer Uwe Selbach, Tel. (0 22 61) 5 26 65. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie an den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Pfarrer Jürgen Knabe, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach-Dieringhausen.

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum 1. August 2016 (Beginn des Schuljahres 2016/17) eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Leo-Statz-Berufskolleg der Landeshauptstadt Düsseldorf (20. kreiskirchliche Pfarrstelle). Die Stelle ist mit einem Dienst-

umfang von 100% zu besetzen. Das Leo-Statz-Berufskolleg bietet verschiedene voll- und teilzeitschulische Bildungsgänge in den Bereichen Wirtschaft und Verwaltung. Darunter sind z.B. die Ausbildungsvorbereitung/Seiteneinsteigerklassen, die Handelsschule und die Höhere Handelsschule. Fachliche Schwerpunkte in der dualen Ausbildung liegen u.a. bei den Versicherungs- und Bankkaufleuten. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.leo-statz-berufskolleg.de>. Auf Grund der großen Bandbreite der in Teilzeit- und in Vollzeitunterricht beschulten Klassen ist die Tätigkeit entsprechend abwechslungsreich und fordert bzw. fördert Ihre Flexibilität und Kreativität. Sie sollten bereit sein, sich auf die Lebenswirklichkeit junger Menschen einzulassen, für die der Religionsunterricht oftmals der einzige Kontakt zur Institution Kirche darstellt, und mit ihnen über ihr Leben, ihre Werte und religiöse Spuren in ihrem Leben nachzudenken, sie zu begleiten und mit ihnen Antworten auf die Fragen zu suchen, die sie in ihrer Lebenswirklichkeit entwickeln. An der Arbeit mit jungen Erwachsenen verschiedener religiöser und kultureller Hintergründe in einem kooperativen Team haben sollten Sie Freude haben. Neben der unterrichtlichen Tätigkeit erwartet der Kirchenkreis die Bereitschaft zu seelsorglicher Begleitung der jungen Menschen und des Lehrerkollegiums sowie die Weiterentwicklung von Schulgottesdiensten in Absprache mit der Schulleitung. Die Kenntnis der Lehrpläne sowie des aktuellen Diskussionsstandes für das Fach evangelische Religionslehre wird vorausgesetzt, ebenso die Bereitschaft zur Mitarbeit in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises und zu kontinuierlicher eigener Fortbildung. Wird Ihnen eine Schulpfarrstelle erstmals dauerhaft übertragen, nehmen Sie im ersten Jahr an dem von der Bezirksregierung berufsbegleitend organisierten Weiterbildungskurs „Pädagogische Einführung“ teil. Als Inhaber einer kreiskirchlichen Pfarrstelle gehören Sie zur Gemeinschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises und sind Mitglied der Synode. Neben den vorrangigen Verpflichtungen in der Schule erwartet der Kirchenkreis daher auch Ihr Interesse, Mitverantwortung für das kirchliche Leben im Kirchenkreis insgesamt zu übernehmen, z.B. auch die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme einer synodalen Beauftragung. Die Arbeit als Schulpfarrerin/Schulpfarrer ist eine herausfordernde Tätigkeit, bei der Sie vom Kirchenkreis in vielfältiger Weise unterstützt werden. Die Einrichtungen und Gremien der Abteilung Bildung des Kirchenkreises werden Sie qualifiziert fachlich begleiten, durch Fort- und Weiterbildungsangebote unterstützen und Ihnen Möglichkeiten der Vernetzung mit anderen Handlungsfeldern des Kirchenkreises bieten. Auch bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreis gerne behilflich. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Leiter der Abteilung Bildung im Kirchenkreis Düsseldorf, Pfarrer Dr. Martin Fricke, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte, Pfarrer Dr. Karl Federschmidt, Tel. (02 02) 9 74 58 78.

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum 1. August 2016 (Beginn des Schuljahres 2016/17) eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Erteilung von Evangelischer Religionslehre am Walter-Eucken-Berufskolleg der Landeshauptstadt Düsseldorf (29. kreiskirchliche Pfarrstelle). Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100% zu besetzen. Das Walter-Eucken-Berufskolleg ist ein kaufmännisches Berufskolleg in Düsseldorf-Bilk. Rund 3.000 Schülerinnen und Schüler besuchen die verschiedenen Bildungsgänge der Berufsschule, die Höhere Handelsschule und das Wirtschaftsgymnasium. Informationen zur Schule können der Homepage der Schule (www.webk.de) entnommen werden. Durch die Vielzahl der

Bildungsgänge bietet die Pfarrstelle ein abwechslungsreiches Tätigkeitsfeld mit unterschiedlichen Schwerpunkten und erfordert darum die Bereitschaft, sich auf sehr unterschiedliche Unterrichtssituationen und Persönlichkeiten der Schülerinnen/Schüler einlassen zu können. Die Tätigkeit am Walter-Eucken-Berufskolleg setzt Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen verschiedener religiöser und kultureller Hintergründe voraus. Sie sollten bereit sein, sich auf die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler und ihre Fragen einzulassen und mit ihnen über ihr Leben und ihre Werte nachzudenken. Neben der Unterrichtstätigkeit erwartet der Kirchenkreis die Bereitschaft zu seelsorglicher Begleitung der jungen Menschen und des Lehrerkollegiums, die Mitarbeit im ökumenischen Lehrerteam der Schule sowie die Weiterentwicklung von Schulgottesdiensten in Absprache mit der Schulleitung. Die Kenntnis der Lehrpläne sowie des aktuellen Diskussionsstandes für das Fach evangelische Religionslehre wird vorausgesetzt, ebenso die Bereitschaft zur Mitarbeit in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises und zu kontinuierlicher eigener Fortbildung. Wird Ihnen eine Schulpfarrstelle erstmals dauerhaft übertragen, nehmen Sie im ersten Jahr an dem von der Bezirksregierung berufsbegleitend organisierten Weiterbildungskurs „Pädagogische Einführung“ teil. Als Inhaber einer kreiskirchlichen Pfarrstelle gehören Sie zur Gemeinschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises und sind Mitglied der Synode. Neben den vorrangigen Verpflichtungen in der Schule erwarten wir daher auch Ihr Interesse, Mitverantwortung für das kirchliche Leben im Kirchenkreis insgesamt zu übernehmen, z.B. auch die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme einer synodalen Beauftragung. Die Arbeit als Schulpfarrerin/Schulpfarrer ist eine herausfordernde Tätigkeit, bei der Sie vom Kirchenkreis in vielfältiger Weise unterstützt werden. Die Einrichtungen und Gremien der Abteilung Bildung des Kirchenkreises werden Sie qualifiziert fachlich begleiten, durch Fort- und Weiterbildungsangebote unterstützen und Ihnen Möglichkeiten der Vernetzung mit anderen Handlungsfeldern des Kirchenkreises bieten. Auch bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreis gerne behilflich. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Leiter der Abteilung Bildung im Kirchenkreis Düsseldorf, Pfarrer Dr. Martin Fricke, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte, Pfarrer Dr. Karl Federschmidt, Tel. (02 02) 9 74 58 78.

In der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller ist ab 1. Oktober 2016 eine Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium zu besetzen. Der Stadtteil Eller im Südosten Düsseldorfs hat derzeit rund 30.000 Einwohner, ist ein kinderreicher Stadtteil, mit vielen Grünflächen, gut angebunden an die Innenstadt. In der Gemeinde leben ca. 5.200 Gemeindeglieder. Das geistliche Leben der Gemeinde drückt sich in einer Vielzahl unterschiedlicher Projekte sowie verschiedenen Gottesdienstformen mit unterschiedlichen Schwerpunkten aus. In der Kirchengemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Um den über die Gemeindegrenzen hinaus bekannten Gospelchor PaterNoster hat sich eine lebendige popular-musikalische Arbeit mit einer Vielzahl an niederschwelligen Gottesdienst- und Konzertangeboten entwickelt. Diese wird von einem engagierten Ehrenamtler-Team mitgestaltet und -getragen. Über die Möglichkeiten, die der Kirchoraum bietet, soll der Glaube neuen Zielgruppen näher gebracht und zeitgemäß erlebbar gemacht werden. Darum wünscht sich die Gemeinde eine PfarrerIn/einen Pfarrer, die/der Freude daran hat, ansprechende Gottesdienste mit unterschiedlicher liturgischer und musikalischer Ausrichtung zu

gestalten. Dabei wird Wert gelegt auf den jeweiligen Gottesdienstformaten angemessene, biblisch-theologisch fundierte Predigten. Die Veranstaltungen finden überwiegend in der über 100 Jahre alten, denkmalgeschützten Schlosskirche statt. Darüber hinaus gehört die Jakobuskirche zur Gemeinde, die jedoch in absehbarer Zeit nicht mehr als Gottesdienststandort genutzt wird. Die Gemeinde ist in einem großen Veränderungsprozess. Im Rahmen des Prozesses „zukunft kirche“ im Kirchenkreis Düsseldorf wird derzeit eine Fusion der Nachbargemeinden im Stadtbezirk vorbereitet. Diese bringt verständlicherweise strukturelle und inhaltliche Veränderungen mit sich. Gesucht wird daher eine Pfarrperson, die den Weg in die Zukunft aktiv und zielführend mitgestaltet. Teamfähigkeit und Führungskompetenz sind dabei unverzichtbar. Derzeit teilt sich das Pfarrteam 1,75 Stellen, die Arbeit ist funktional aufgeteilt. Langfristig wird die fusionierte Gemeinde 3,5 Pfarrstellen haben. Neben den Pfarrkolleginnen besteht das Team der beruflich Mitarbeitenden u.a. aus einer Pfarramtssekretärin (25 Stunden) zwei Kirchenmusikerinnen (B und C-Stelle) sowie einer Küsterin. Im Sinne des Gemeindeaufbaus wird neben den oben genannten Schwerpunkten von der neuen Stelleninhaberin/dem neuen Stelleninhaber die Durchführung des Konfirmandenunterrichts im Team, die Mitwirkung in der Öffentlichkeitsarbeit, die Begleitung der Jugendarbeit sowie die Übernahme von Schulgottesdiensten erwartet. Unterstützt wird die Pfarrperson von einem motivierten Presbyterium sowie vielen Ehrenamtlichen, die sich aktiv und ideenreich an den unterschiedlichsten Stellen des Gemeindelebens engagieren. Daher ist der Gemeinde die Begleitung und Stärkung des Ehrenamtes besonders wichtig. Eine Dienstwohnung kann zurzeit nicht zur Verfügung gestellt werden, die Gemeinde ist jedoch gerne bei der Wohnungssuche behilflich. Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinungsdatum des Amtsblattes über die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf, Pfarrerin Henrike Tetz, Bastionstraße 6, 40231 Düsseldorf, Tel. (02 11) 9 57 57-700, an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Jörg Langenhorst, Schlossallee 4, 40229 Düsseldorf, Tel. (02 11) 75 98 300, zu richten. Weitere Auskünfte sind bei Frau Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn, Tel. (01 60) 7 01 90 35, sowie über die Homepage der Gemeinde www.evangelisch-in-eller.de, erhältlich.

Die Kirchengemeinde Hückelhoven im Kirchenkreis Jülich sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer für die beiden Pfarrstellen der Gemeinde. Beide Stellen sind mit einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die 1. Pfarrstelle ist zum 1. Mai 2016 zu besetzen, die 3. Pfarrstelle ist derzeit frei. Für die 3. Pfarrstelle sind zehn Wochenstunden für das regional bedeutsame Krankenhaus in der benachbarten Stadt Erkelenz vorgesehen. Die Kirchengemeinde in der ehemaligen Bergbaustadt Hückelhoven, der nach der Zechenschließung 1997 der Strukturwandel hin zu einem modernen Mittelzentrum gut gelungen ist, hat rund 4.350 Gemeindeglieder, zwei Pfarrstellen, zwei Kirchen (eine 1891 erbaut und denkmalgeschützt und eine 1959 erbaut) mit angegliederten Gemeindehäusern. In beiden Gemeindehäusern wird das lebendige Gemeindeleben durch zahlreiche Gruppen und Ehrenamtliche getragen. Nach 22 bzw. 28 Jahren Dienst in der Gemeinde haben der bisherigen Pfarrstelleninhaber der 3. und die Pfarrstelleninhaberin der 1. Pfarrstelle für den letzten Abschnitt ihrer Berufstätigkeit im Abstand von einem Jahr jeweils eine neue Herausforderung in einem anderen Kirchenkreis/einer anderen Landeskirche gesucht. Jetzt stehen die Gemeinde und ihre gewachsenen Strukturen vor einem Neuanfang. Beide Pfarrstellen sollen sich ergänzen: Es

gibt sowohl eigene Seelsorgebezirke als auch überbezirkliche Schwerpunkte. In der 1. Pfarrstelle liegt der Schwerpunkt auf der Kinder- und Jugendarbeit. Die Gemeinde ist Trägerin von fünf Personalstellen mit unterschiedlichem Beschäftigungsumfang in drei offenen Jugendeinrichtungen. Diese Offene Jugendarbeit geht seit drei Jahren einen neuen Weg mit der Offenen Jugendarbeit der Nachbargemeinde Ratheim-Gerderath auf dem Stadtgebiet Hückelhoven. Hierzu gab es eine konzeptionelle Neuentwicklung, die nun weiterentwickelt wird und eine enge Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinweg bedeutet. Fachsicht führt das Jugendreferat des Kirchenkreises. Des Weiteren soll die religionspädagogische Kinder- und Jugendarbeit neu konzipiert und aufgebaut werden. Das Presbyterium unterstützt neue Ideen und Entwicklungen. Für die 3. Pfarrstelle mit dem Anteil an Seelsorge im Erkelenzer Krankenhaus soll der Schwerpunkt der Gemeindegarbeit in der Erwachsenenbildung liegen. Die Stärkung und Begleitung der gut funktionierenden Seniorenbegleitung, Mitarbeit im Evangelischen Altenhilfeverein, (das Evangelische Altenheim liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kirche in Hückelhoven – dort ist eine kreiskirchliche Pfarrstelle mit begrenztem Stellenumfang für die Seelsorge zuständig), Aufbau von Konfirmandenelternarbeit und Begleitung des Besuchsdienstes sind gewünscht. Die Gemeinde wünscht sich zwei Pfarrerrinnen/Pfarrer, denen eine lebensnahe theologisch-reflektierte Verkündigung am Herzen liegt, die Freude daran haben, das Wort Gottes auf ganz unterschiedliche Weise zu verkündigen und dabei eine abwechslungsreiche Gestaltung von Gottesdiensten in verschiedenen Formen zu besonderen Tagen und Themen feiern und ausprobieren wollen; die dabei Bewährtes zu schätzen wissen und wo notwendig, zu einem guten Ende zu führen und die Neues zu initiieren wissen. Das Leitungsgremium ist dabei sehr offen für neue Ideen, Visionen und mitgebrachte Talente. Die Gemeinde freut sich auf zwei Pfarrerrinnen/Pfarrer, die gerne auf Menschen zugehen, Mitarbeitende mit Wertschätzung und Freiraum zur Eigenverantwortlichkeit begleiten und den zur Verfügung stehenden Freiraum mit eigenen Ideen und Projekten füllen. Die Gemeinde zeichnet sich durch ein besonderes diakonisches Engagement aus. In der Stadt leben Menschen mit über 80 verschiedenen Nationalitäten. Die Gemeinde lebt den Dialog mit den anderen Kulturen und Religionen. Die Gemeinde engagiert sich gemeinsam mit dem Kirchenkreis in der Unterstützung und Begleitung von Flüchtlingen. Teamorientierung und wertschätzende Zusammenarbeit mit der/dem Kollegin/Kollegen vor Ort und den Pfarrerrinnen und Pfarrern der Region IV, den weiteren hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und den Mitgliedern des Presbyteriums werden vorausgesetzt. Predigtstättentausch und gegenseitige Vertretung in der Region sind eine selbstverständliche Praxis. Die Region IV – bestehend aus acht Kirchengemeinden – wird in der nächsten Zeit eine engere konzeptionelle Zusammenarbeit entwickeln, um die Zukunftsfähigkeit der Gemeinden zu erhalten und für die nächsten Jahre zu gestalten. Neue Ideen und eigene Vorstellungen sollen hier gerne durch die neuen Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber eingebracht werden. Die Stadt Hückelhoven besitzt eine gute Anbindung an Aachen, Mönchengladbach und Düsseldorf. Es gibt ein kulturelles Angebot in der Stadt und Umgebung. In ca. 2½ Stunden ist man an der holländischen Nordsee. Vor Ort sind alle Schulformen vorhanden. Zwei Pfarrhäuser stehen zur Verfügung. Das Presbyterium ist aber auch offen für andere Wohnformen vor Ort. Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung: Pfarrerin Irene Schlawin, Tel. (0 24 33) 4 28 90, E-Mail: irene.schlawin@ekir.de, Klaus Wieland, stellvertretender Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (0 24 33)

4 22 18, E-Mail: Klaus-D.W@t-online.de. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung richten sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hückelhoven über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1a, 52428 Jülich.

In der Kirchengemeinde Porz im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch ist die 2. Pfarrstelle im neu gebildeten Bezirk Ost zum nächstmöglichen Zeitpunkt im uneingeschränkten Dienst durch das Presbyterium zu besetzen. Die Gemeinde liegt im größten Stadtbezirk Kölns und umfasst 11.500 Gemeindeglieder. Derzeit befindet sie sich inmitten eines Umstrukturierungsprozesses. So wurde unter anderem der 2. Bezirk rund um die Hoffnungskirche mit dem 3. und 4. Bezirk (Markuskirche) zum Bezirk Ost zusammengefasst. Gemeinsam auszuprobieren, wie diese neue Zusammensetzung in der Praxis kreativ und innovativ, manchmal vielleicht auch unkonventionell gestaltbar ist, wird wesentlicher Bestandteil der Arbeit sein. Es wird sich auf eine Pfarrerin/ein Pfarrer gefreut, die/der Freude an dieser Herausforderung hat und sich vorstellen kann, mit eigenen Ideen die Zukunft sowohl des Ostbezirks als auch der Gesamtgemeinde mitzugestalten. Der Schwerpunkt der 2. Pfarrstelle im Bezirk Ost liegt in Finkenbergr und Gremberghoven. Dort ist die Hoffnungskirche das evangelische Zentrum. Neben Brennpunktangeboten (Mittagstisch, Lebensmittelausgabe und Weiteres) gibt es zahlreiche Gemeindegruppen und ein vielfältiges Angebot für Senioren; ein Kindergottesdienst befindet sich zurzeit im Aufbau. Eine eigene Schwerpunktsetzung, die den persönlichen Gaben entspricht, ist erwünscht. Es wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer gesucht, der theologisch, seelsorgerlich und sozial sensibel im Team aus haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden die Arbeit in der Gemeinde und im Bezirk weiterführt, aber auch weiterentwickelt. Verkündigung nah an und mit den Menschen ist wichtig. Freude an der Arbeit mit und für Menschen, Leitungskompetenz, Geduld und Planungsweitsicht werden gewünscht. Berufsanfängerinnen und -anfänger sind willkommen. Bei der Suche nach einer Wohnung innerhalb der Kirchengemeinde ist man gerne behilflich. Weitere Informationen finden Sie unter www.kirche-porz.de. Auskünfte erteilt Pfarrer Andreas Daniels, Tel. 0 22 03-3 24 86. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Porz über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9, 50678 Köln, zu richten.

Im Kirchenkreis Leverkusen ist die 15. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Seelsorge am Klinikum Leverkusen zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Vorschlag der Kirchenleitung neu zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100%. Das Klinikum Leverkusen ist ein Krankenhaus der regionalen Spitzenversorgung mit Einrichtungen für hochqualifizierte Diagnostik und Therapie und 747 Betten. Für die Seelsorge in diesem Haus sucht der Kirchenkreis eine oder einen für Krankenhauseelsorge qualifizierte Pfarrerin oder qualifizierten Pfarrer (KSA-Ausbildung oder vergleichbare Zusatzausbildung erwünscht). Der Kirchenkreis sucht eine offene, den Menschen zugewandte, teamfähige Persönlichkeit mit hoher kommunikativer, seelsorglicher und ethischer Kompetenz, die ökumenisch aufgeschlossen ist und gerne mit den katholischen Seelsorgern im Haus zusammenarbeitet. Zu dem vielfältigen Aufgabenspektrum gehören Seelsorge und Begleitung der Kranken, der Angehörigen und der Mitarbei-

tenden, Ausübung des Dienstes durch Besuche und durch geregelte Präsenz (Erreichbarkeit), regelmäßige Andachten und Gottesdienste. Sie haben die Fachaufsicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den seelsorglichen Diensten im Klinikum Leverkusen, der Klinik Roderbirken, dem Remigiuskrankenhaus und der LVR-Klinik und nehmen in diesem Bereich gemeinsam mit diesen Kolleginnen und Kollegen die Rufbereitschaft am Wochenende und in der Nacht wahr. An diese Pfarrstelle wird die Leitung eines einzurichtenden Seelsorge-Referates angegliedert. Mit diesem Stellenanteil soll die Fachaufsicht für die übrigen seelsorgerlichen Dienste des Kirchenkreises (NFS) wahrgenommen werden. Schwerpunkt des Seelsorgereferates wird die Neuausrichtung der Seelsorge im Kirchenkreis sein. Zur Organisation der kreiskirchlichen Seelsorge gehören u.a. die fachaufsichtliche Begleitung der weiteren haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden in allen kreiskirchlichen Seelsorgebereichen, die Betreuung und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeitender und die konzeptionelle Weiterentwicklung der kreiskirchlichen Seelsorge. Dazu zählt auch die Mitwirkung an der Schaffung einer finanziell stabilen Basis der künftigen Seelsorgeaufgaben, z.B. durch Refinanzierungen, eventuell auch die Überführung von Aufgaben in andere Trägerstrukturen. Durch die Teilnahme an Pfarrkonventen, Fachveranstaltungen für Krankenhausseelsorge und am Konvent der Krankenhausseelsorgerinnen und -seelsorger in der Evangelischen Kirche im Rheinland können Sie Ihre Arbeitserfahrung einbringen und kollegiale Unterstützung erfahren. Der Kirchenkreis unterstützt Sie darin, sich in Ihrem Aufgabenbereich fortzubilden und Ihre Arbeit supervisorisch begleiten zu lassen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Mettlach-Perl, Kirchenkreis Saar-West, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle im Dienstumfang von 100% zu besetzen. Die Kirchengemeinde Mettlach-Perl, eine finanziell gesunde Flächengemeinde in der Diasporasituation, hat ca. 1.700 Gemeindeglieder. Sie liegt im landschaftlich reizvollen Dreiländereck nahe der Grenze zu Luxemburg. Auf Grund der hohen Immobilienpreise in Luxemburg wohnen im Bereich der Kirchengemeinde viele Menschen, die in Luxemburg arbeiten. In den letzten Jahren war die Region Zuzugsgebiet. Familien finden im Bereich der Kirchengemeinde neben Kindertagesstätten und Kindergärten alle Schulformen, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind. In Perl befindet sich das deutsch-luxemburgische Schengen-Lyzeum. Attraktive Freizeit- und Kulturangebote sind in vielfältiger Form vorhanden und schnell erreichbar. Zur Kirchengemeinde Mettlach-Perl gehören drei Kirchen mit angeschlossenen Gemeindezentren und ein Pfarrhaus mit großem Garten in Mettlach, unmittelbar an der Saar gelegen. Zurzeit gibt es Konfirmandengruppen sowohl in Mettlach als auch in Perl, ehemalige Konfirmandinnen/Konfirmanden sind unterstützend als Teamer bei Konfi-Freizeiten tätig. Seniorenkreise treffen sich in den beiden Gemeindezentren Mettlach und Perl; einmal im Monat soll der Glaubensgesprächskreis wieder aufleben. Eine Kontaktgruppe engagiert sich in einem Heim, in dem Menschen mit geistiger Behinderung und psychisch Kranke leben. Ein Öffentlichkeitsausschuss erstellt den Gemeindebrief. Das Presbyterium sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der verwurzelt ist im Glauben, Freude am Gottesdienst und an der Zuwendung zum einzelnen Menschen hat, und die/der gerne Gottesdienste in vielfältigen Formen gestaltet. Freude am Pfarrberuf und den Wunsch, die Kirchengemeinde weiterzuentwickeln, sollten Bewerberinnen und Bewerber mitbringen. Die Pfarrerin/Der Pfarrer sollte bereit sein, neue Schwerpunk-

te zu setzen, besonders auf den Feldern der Kinder-/Jugendarbeit, Kirchenmusik und Ökumene. Ein engagiertes Presbyterium und viele ehrenamtlich Mitarbeitende unterstützen den Pfarrdienst. Da die Kirchengemeinde sich über ein großes Gebiet erstreckt, sind die Gemeindeglieder darauf angewiesen, dass die Kirchengemeinde zu Ihnen kommt. Mobilität ist deshalb eine wichtige Voraussetzung. Für Rückfragen stehen Ihnen der Vorsitzende des Presbyteriums Herr Tkany, Tel. (0 68 61) 7 48 06, nach 18.00 Uhr und Superintendent Weyer, Tel. (06 81) 9 25 52 33, gerne zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Kirchengemeinde Mettlach-Perl über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Pfarrer Christian Weyer, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken.

Stellenausschreibung:

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Nach ihren Gaben, Qualifikationen, Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland gleichermaßen zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Am Paul-Schneider-Gymnasium der Evangelischen Kirche im Rheinland in 55590 Meisenheim ist zum 1. August 2016 die Stelle der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin (Besoldungsgruppe A15 BBesO mit Zulage) neu zu besetzen. Das Paul-Schneider-Gymnasium ist ein staatlich anerkanntes Gymnasium im Kirchenkreis An Nahe und Glan in Rheinland-Pfalz mit etwa 600 Schülerinnen und Schülern. Als landeskirchliche Schule hat das Paul-Schneider-Gymnasium Teil am evangelischen Bildungsauftrag. Daher verbindet es den Lern- und Entwicklungsprozess junger Menschen mit dem Angebot einer konkreten Werteerziehung und Orientierung auf der Grundlage eines christlich-humanistischen Menschenbildes. Im Rahmen des Bemühens um eine ganzheitliche Bildung ist das diakonische Arbeitsfeld mit dem bewährten Wahlfach Diakonie (9./10. Klasse) und dem verpflichtenden Sozialpraktikum (Jgst. 12) ein Schwerpunkt von hoher Bedeutung. Auch an der Entwicklung inklusiver Projekt- und Unterrichtsformen wird konzeptionell wie praktisch gearbeitet. Das Fach Sport (u.a. mit täglicher Sportstunde in den Klassen 5 bis 8/Leistungskurs in der Oberstufe) ist ein weiterer Schwerpunkt des Unterrichtsangebotes. Wir wünschen uns für die zu besetzende Stelle eine Persönlichkeit mit ausgeprägtem Wertebewusstsein, welche die Bildungsziele der Evangelischen Kirche im Rheinland vertritt und den Willen und die Fähigkeit besitzt, in Zusammenarbeit mit Kollegium, Schülern und Eltern die Weiterentwicklung der Schule verantwortlich mitzugestalten. Neben konzeptionellen, organisatorischen und pädagogischen Kompetenzen werden hohe kommunikative Fähigkeiten verlangt. Die Bereitschaft, zur Unterstützung der Schulleiterin repräsentative und personale Verantwortung zu übernehmen, wird vorausgesetzt. Zu den weiteren Aufgaben der stellvertretenden Schulleitung gehört die Begleitung aller Arbeiten, welche die Gebäude und den Campus des Gymnasiums betreffen, was die Zusammenarbeit mit Architekten, Gewerken und Verwaltungen von Kirche, Land und Kommune einschließt. Die Zugehörigkeit zu einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Voraussetzung. Die Evangelische Kirche im Rheinland ist bestrebt, den Anteil von Frauen im höheren Dienst zu vergrößern. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen sind bis zum 15. März 2016 zu richten an: Kirchenrat Otmar Scholl, Landeskirchenamt/Abteilung IV – Bildung, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 620.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Wir, die Ev. Kirchengemeinde Jüchen im Kirchenkreis Gladbach-Neuss, eine lebendige Gemeinde mit ca. 2.500 Gemeindemitgliedern und vielfältigen Aktivitäten für Junge und Junggebliebene suchen zum nächst möglichen Zeitpunkt eine Persönlichkeit für eine Stelle als Jugendleiterin/Jugendleiter mit einer Ausbildung zur Diakonin/zum Diakon, Religionspädagogin/Religionspädagogen, Sozialpädagogin/Sozialpädagogen, die ihren lebendigen Glauben an Jesus Christus einladend weitergibt und Freude an missionarischem Gemeindeaufbau hat. Ihr Aufgabenfeld umfasst: Leitung der Jugendarbeit der Gemeinde, Kinder- und Jugendfreizeiten, Konfirmandenarbeit, Schulgottesdienste. Was wir erwarten: persönlicher Glaube an Jesus Christus und Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche, erkennbare Identifikation mit unserer Kirchengemeinde und Teilnahme am Gemeindeleben, Weiterführung und zeitgemäße Weiterentwicklung unserer Kinder- und Jugendarbeit in unseren zwei Gemeindezentren. Wünschenswert wäre Erfahrung in der evangelischen Jugendarbeit, Kontaktfreudigkeit im Umgang mit jugendlichen und erwachsenen Mitarbeitern sowie Begleitung und Förderung der ehrenamtlich Mitarbeitenden, selbstständiges Arbeiten, Teamfähigkeit, Bereitschaft in unserer Gemeinde zu wohnen. Was wir bieten: eine Vollzeitstelle (auch Teilzeit möglich), zunächst befristet für zwei Jahre, Möglichkeiten, eigene Akzente zu setzen und neue Wege zu beschreiten, geeignete und gut ausgestattete Jugendräume, Vergütung nach BAT-KF einschließlich zusätzlicher Altersversorgung, Mithilfe bei der Wohnungssuche. Ansprechpartner für Rückfragen: Pfarrer Horst Porkolab, Tel. (0 21 65) 70 11, und Karin Schlösser, Tel. (0 21 65) 70 01, E-Mail: evgemeindebueero-juechen@online.de. Ihre Bewerbung einschließlich Zeugniskopien und Referenzen senden Sie bitte bis zum 4. März 2016 an die Ev. Kirchengemeinde Jüchen, Markt 33, 41363 Jüchen, oder an oben genannte E-Mail-Adresse.

In der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-Ost ist eine B-Stelle Kirchenmusik im Umfang von 50% nach dem Ausscheiden des bisherigen Kirchenmusikers zu besetzen. Aufgaben der Kirchenmusikerin/des Kirchenmusikers: Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen, Leitung und Weiterentwicklung von Musikprojektarbeit mit Erwachsenen, Aufbau und Begleitung musikalischer Aktivitäten mit Jugendlichen (Band, Musikkreis, Chor), Aufbau und Entwicklung von Musikarbeit mit Kindern (Kindersingarbeit, Kinderchorarbeit, Instrumentalkreis). Die Evangelische Kirchengemeinde ist eine Stadtrandgemeinde im Duisburger Süden in der Nähe der Universität/Gesamthochschule. Zur Verfügung steht eine neue, renovierte 2-manualige Boschorgel in einem neuen Gemeindezentrum mit Architekturauszeichnung, ebenso ein Klavier im Gottesdienstraum, Keyboard, Schlagzeug usw. ist vorhanden. Die Gemeinde feiert neben den agendarischen Gottesdiensten regelmäßig Familiengottesdienste und Gottesdienste mit Jugendlichen, hat gute Kontakte zur nahen Grundschule und einen eigenen Kindergarten. Ein engagierter kleiner Chorprojektstamm, (Schwerpunkt: Gospels, Taizelieder, neues geistliches Liedgut) freut sich auf anregende Weiterentwicklung. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche ist eine Einstellungsvoraussetzung. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen des BAT-KF. Bitte senden Sie Ihre schriftlichen Bewerbungsunterlagen bis zum Ablauf des 15. April 2016 an die Evangelische Kirchengemeinde Neudorf-Ost, Pfarrer Winfried Mück, Am Burgacker 14–16, 47051 Duisburg. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Pfarrer Winfried Mück, Tel. (02 03) 35 18 78.

Die Kirchengemeinde Hürth sucht eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker für eine B-Stelle Kirchenmusik (100%). Wir freuen uns auf einen teamfähigen Menschen, der Freude am klassischen Orgelspiel hat, mit Lust Gottesdienste in all ihren unterschiedlichen Formen und Ausprägungen mitfeiert und partnerschaftlich in Wort und Musik mitgestaltet, der (aber) auch offen ist für Popular-Musik und gerne mit kreativen Ideen projektbezogen mit Kindern und Jugendlichen arbeitet. Wir sind eine lebendige und vielfältige Gemeinde im Erftkreis in unmittelbarer Nachbarschaft zu Köln. Alle Altersgruppen sind in den drei Pfarrbezirken gleichmäßig vertreten. Sowohl an den Gottesdiensten als auch am Gemeindeleben nehmen viele junge Menschen teil, ebenso ist aber auch die ältere Generation vertreten. Also schließt sich Neues und Altes bei uns nicht aus. Unser pastorales Team, bestehend aus zwei Pfarrern, einem Pfarrer und zwei Diakonen, und unsere nebenamtliche Kirchenmusikerin (19,5 Wochenstunden) freuen sich auf die gemeinsame Arbeit mit Ihnen. Die nebenamtliche Kirchenmusikerin übernimmt den dritten sonntäglichen Gottesdienst und den Orgeldienst bei einem Teil der Kasualgottesdienste und hat einen Schwerpunkt in der musikalischen Arbeit mit Kindern. Es erwarten Sie folgende Aufgaben: Außer den beiden Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen sind Schulgottesdienste mit Grund- und weiterführenden Schulen, Trauungen und zahlreiche Taufgottesdienste zu gestalten. Unsere Kantorei besteht aus fast 30 Sängerinnen und Sängern überwiegend mittleren Alters. Wir freuen uns über frische Impulse zur Weiterführung und wünschen uns weiteren Aufbau. zehn Konzerte im Jahr finden samstags statt. Wir sind gespannt auf die Weiterführung und Gestaltung dieser Konzertreihe und freuen uns auf Ihre Impulse. Punktuell möchten wir Ihre Ideen und Impulse auch im Konfirmandenunterricht mit Kindern des 3. und 8. Schuljahres erleben. An den drei Predigtstätten, die verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten bieten, stehen Ihnen folgende Instrumente zur Verfügung: Martin Luther King-Kirche in Hürth-Mitte: eine Orgel von Klaus Becker, Kupfermühle bei Hamburg (14/II/P mit spanischer Trompete), ein älterer Flügel von Ed. Seiler, zwei Klaviere. Ein Glockenspiel, das manuell eingespielt werden kann, erklingt täglich mit drei verschiedenen Liedern. Martin-Luther-Kirche in Hürth-Gleuel: eine Orgel von Willi Peter, Köln (10/II/P), ein Klavier und ein E-Piano. Friedenskirche in Hürth-Efferen: eine Schuke-Orgel, Berlin (8/II/P) und zwei Klaviere. Führerschein und Fahrzeug sind Voraussetzung für Ihre Arbeit bei uns, da in Hürth sonntags innerstädtisch keine öffentlichen Verkehrsmittel fahren. Zusätzlich wünschen wir uns, dass Sie möglichst in Hürth wohnen. Gerne sind wir bei der Wohnungssuche behilflich. Die Eingruppierung und Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die Gespräche und die musikalische Vorstellung finden voraussichtlich Ende März/Anfang April statt. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen Diakon Helmut Werner, Tel. (0 22 33) 7 45 49, WernerH@Kirche-Koeln.de. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 29. Februar 2016 an: Evangelische Kirchengemeinde Hürth, Diakon Helmut Werner, Vorsitzender des Presbyteriums, Bonnstraße 71, 50354 Hürth. Homepage: www.evangelisch-in-huerth.de.

Die Kirchengemeinde Lennep sucht zur Verstärkung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter (ev.) für die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Tätigkeit umfasst eine 50% Stelle (19,5 Std./Woche) befristet auf zwei Jahre; die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Wir bieten: engagierte ehrenamtliche Mitarbeiter, eine hauptamtliche Kollegin (100%), Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung, attraktive Jugendräume, eine offene und freundliche Gemeinde. Wir wünschen uns eine Jugendleiterin/einen

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de.

Verlag: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 9 11 01-12, Fax (0521) 9 11 01-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

Jugendleiter, die/der Erfahrungen aus der Jugendarbeit mitbringt, die Arbeit mit jungen Menschen auch als Berufung versteht, Orientierung im Glauben an Jesus Christus hat, flexibel und kreativ neue Herausforderungen annimmt und sucht, persönliche Talente gerne einbringt, begeisterungsfähig ist, eine für die Tätigkeit angemessene Ausbildung mitbringt. Was zu tun wäre: Planen und Durchführen von Jugendfreizeiten, Gestalten von Jugendgottesdiensten, Ver-

netzen von Konfirmanden- und Jugendarbeit, Projektarbeit, Fortführung und Aufbau von Jugendgruppen. Weitere Informationen über unsere Gemeinde erhalten Sie über unsere Homepage, einen persönlichen Besuch, eine Mail (g.dehn@gmx.de) oder ein Telefonat (0 21 91/60 80 43). Wir freuen uns über Ihre Bewerbung auch gerne als Mail bis zum 29. Februar 2016 an: Ev. Kirchengemeinde Lennep, Am Finkenschlag 6a, 42897 Remscheid, info@kirche-lennep.de.